

STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 31. März 2016
Nummer: 1/2016
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

Anwesende: Gerald Baumann
Helene Fischlschweiger
Roswitha Glashüttner
Egon Gojer
Andrea Heinrich, MAS
Thomas Hochlahner
Karin Jagersberger
Renate Kapferer ab TOP 2, d
Walter Komar
Albert Krug
Ferdinand Kury
Beate Lindner
Amel Muhamedbegovic
Werner Rinner
Isabella SeiB
Renate Selinger
August Singer
Raimund Sulzbacher
Herbert Waldeck
Stefan Wasmer
Mag. René Wilding
Ronald Wohlmuther
Thomas Wohlmuther
Adrian Zauner

Entschuldigt: -

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau und GR Herbert Waldeck

Weitere Anwesende: Helga Taschler, Helmut Maier, Harald Hollinger, Peter Hollinger, Angelika Klug, Helmut Laschan, Helene Eder, Michaela Dechler, Reinhold Binder, Ing. Gilbert Schattauer, Martin Mandl, Petra Platzer, Tina Tritscher, Markus Oberegger, Elke Schnepfleitner, Manuel Siegl, Cäcilia Sulzbacher, Elfriede Pogluschek, Wolfgang Preis, Brigitte Schaden, Harald Pirkenau, Karl Hödl, Richard Aigner, Siegfried Walcher, Antonia Baumann und Franz Frehsner.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und berichtet die Stadtgemeinde Liezen hat zum Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der ÖBB-Postbus GmbH, und zum Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen und Herrn Engelbert Liegl und der ÖBB-Postbus GmbH, zwei Nachträge erstellen müssen, da die den Verträgen zu Grunde liegenden Teilungspläne nicht mehr aktuell waren und neu bescheinigt werden mussten und daher eine neue GZ bekommen haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat mitgeteilt, dass hierfür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Weiters hat die Fraktion Lieb einen schriftlichen Antrag gestellt, für die Erstklässler in den Liezener Volksschulen ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,- in Form von Einkaufsgutscheinen zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Fachausschuss soll ein Konzept ausarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2016 wird gem. § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

19. Nachtrag zum Abtretungsvertrag vom 14.04. und 23.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/ÖBB-Postbus GmbH und Nachtrag zum Kaufvertrag vom 14.04, 23.04. und 29.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/Engelbert Liegl/ÖBB-Postbus GmbH.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 19. und 20. erhalten die Nummerierung 20. und 21.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion LIEB um Einführung eines Schulstartgeldes für Schüler der ersten Klassen in den Liezener Volksschulen wird dem Bildungsausschuss zur Ausarbeitung eines Vorschlages zugewiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, somit ist folgende Tagesordnung ist zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2015
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Entscheidung über die Übernahme der Kosten für den Betrieb eines Bankomats in Weißenbach
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes B7 "Sonnau"
6. Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung der Baulandzonierung/BPL Zentrum)
7. Auflageverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrum
8. Übernahme von Trennstücken von der Siedlungsgenossenschaft ennstal und der ARE Austrian Real Estate GmbH für die Verbreiterung der Gerichtsgasse
9. Gründung einer Bringungsgenossenschaft Panoramaweg
10. Änderung der Richtlinie zur Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten
11. Bericht des Prüfungsausschusses
12. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015
13. Änderung der Parkgebührenverordnung 2016
14. Erlassung einer Wassergebührenverordnung

- 15. Bericht über die Bilanz 2014 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
- 16. Aufhebung der Kurzparkzone am Parkplatz Döllacher Straße
- 17. Verlängerung der 40 km/h Beschränkung von der Ausseer Straße bis Weißenbach
- 18. Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen um Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der LB 113 Schoberpaßstraße und LB 146 Gesäusestraße
- 19. Nachtrag zum Abtretungsvertrag vom 14.04. und 23.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/ÖBB-Postbus GmbH und Nachtrag zum Kaufvertrag vom 14.04., 23.04. und 29.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/Engelbert Liegl/ÖBB-Postbus GmbH.
- 20. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 21. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2015

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2015 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Weiterführung des Verkehrskonzeptes auf der B 320 Ennstal Straße

Vizebürgermeister Gojer erklärt, die vierte Ampel beim Landmarkt kommt in Kürze. Es stellt sich für ihn die Frage, ob dies die endgültige Verkehrslösung ist, oder ob die Stadtgemeinde eine neue Lösung in den nächsten zwei bis drei Jahren plant.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat 2014 einstimmig beschlossen, dass die B 320 eine Unterführung bekommen soll. Diese Forderung liegt auch beim Land Steiermark auf. Es ist jedoch in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, dass dieses Projekt verwirklicht wird.

Vizebürgermeister Gojer sagt, wenn dieses Projekt nicht finanzierbar ist, sollte ein Plan B entwickelt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt dazu, dass es diesen bereits gegeben hat und auch dieser war nicht finanzierbar. Weiters wurde dieser Vorschlag von der Wirtschaft abgelehnt. Aus seiner Sicht war auch bei diesem Projekt die Verwirklichung im Hinblick auf den Naturschutz sehr fraglich. Wesentlich ist jedoch für ihn jedoch, dass der Gemeinderat den Beschluss gefasst hat, dass die B320 kreuzungsfrei werden soll.

Vizebürgermeister Gojer fragt, ob damit eine Unterflurtrasse gemeint ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass er dies aus der heutigen Sicht nicht genau sagen kann, zumal man über die endgültige Verkehrslösung ausführlich diskutieren muss.

Zur Kenntnis genommen.

b) Umleitung des Verkehrs bei Sperre des Bosrucktunnels

GR Rinner erklärt, wenn der Bosrucktunnel gesperrt ist und der Verkehr über den Pyhrn geleitet wird, so ist die Belästigung der Bevölkerung sehr groß, insbesondere wenn der Schwerverkehr über den Pyhrnpass geführt wird. Er fragt an, welche Möglichkeiten es gibt, dies zu verhindern.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, er hat bereits mehrmals in den Medien gefordert, dass wenn eine Tunnelröhre gesperrt wird, der Verkehr über die andere Röhre geführt wird. Es wurde ihm nunmehr aber erklärt, dass auf Grund der Ausrichtung der Lüftung in nur eine Fahrtrichtung dies nicht möglich ist. Er hat aber bei der ASFINAG urgiert, dass dieses Problem gelöst wird.

Zur Kenntnis genommen.

c) Information der Stadtgemeinde über die Aufnahme von Flüchtlingen

GR Rinner möchte wissen, ob die Stadtgemeinde informiert wird, wenn in Liezen Flüchtlinge untergebracht werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, wenn das Land Steiermark ein Quartier begutachtet, so wird er um Stellungnahme ersucht. Derzeit sind in Liezen 92 Flüchtlinge untergebracht. Bis zur Anzahl von 122 Flüchtlingen hat er keinen Einwand, da dies die vom Bund vorgegebene Quote darstellt. Für ihn ist es sehr wichtig, dass die Flüchtlinge in Liezen gut betreut werden. So hat es vor 2 Tagen eine Informationsveranstaltung im Kulturhaus mit den Flüchtlingen gegeben. Er hat dort feststellen können, dass man sich mit diesen bereits sehr gut auf Deutsch unterhalten kann.

Zur Kenntnis genommen.

GRⁱⁿ Renate Kapferer erscheint verspätet zur Gemeinderatssitzung.

d) Handelsbetriebe im Eli

GR Rinner möchte wissen, ob die Stadtgemeinde weiß, welche Geschäfte im neuen Eli angesiedelt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er weiß zwar von einigen Geschäften, die im neuen Eli sein werden, nachdem er jedoch weder ein Handelsgeschäft vermittelt noch angesprochen hat, dass sie sich im Eli ansiedeln sollen, möchte er dazu auch keine offizielle Stellungnahme abgeben. Lediglich die Ansiedelung des Mediamarktes hat er betrieben und es steht eindeutig fest, dass der Media-Markt in voller Größe und mit dem gesamten Sortiment eine Filiale in Liezen eröffnen wird. Die Eröffnung ist am 13. Oktober 2016 geplant.

Zur Kenntnis genommen.

e) Informationsveranstaltung für Weißenbach

GR Rinner regt an, in Weißenbach eine Informationsveranstaltung abzuhalten zumal einige Bürger diesen Wunsch geäußert haben.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, dass es geplant ist im Herbst einen Bürgermeisterstammtisch durchzuführen. Hinweisen möchte er jedoch, dass seine Sprechstunde in Weißenbach sehr gut angenommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Erhöhung der Verkaufsfläche des Einkaufszentrum in Liezen

GR Singer sagt, die Firma Aigner hat ihn in einem Mail über einen Brief an den Bürgermeister informiert, worin der Vorwurf an die Gemeinde erhoben worden ist, dass die Gemeinde die Erhöhung der Verkaufsflächen für Einkaufszentren in Liezen beim Land Steiermark betreibe. Er hat auch die Antwort des Bürgermeisters von der Firma Aigner bekommen und möchte wissen, was daran wahr ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, wenn man das Schreiben der Firma Aigner und sein Antwortschreiben genau liest, so hat Herr Aigner von Informanten gesprochen und diese von seinem Antwortschreiben informiert.

Es verwundert ihn daher, dass Herr Singer offensichtlich als Informant gilt, ansonsten hätte er die Mails von Herrn Aigner nicht bekommen. Tatsache ist jedoch, dass die Stadtgemeinde Liezen weder ein Ansuchen gestellt, noch Initiativen gesetzt hat, damit die höchstzulässige Verkaufsfläche erhöht wird.

Zur Kenntnis genommen.

g) Eislaufen am Badensee Weißenbach

GR Singer möchte wissen, ob es im kommenden Winter wieder geplant ist, dass man am Weißenbacher See eislaufen kann.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dies soll selbstverständlich wieder möglich sein.

Zur Kenntnis genommen.

h) Information der Autobahnbenutzer über Staus in Liezen

GR Singer sagt, die Einheimischen, z.B. wenn Rottenmanner nach Liezen fahren, werden nicht ausreichend darüber informiert, wenn es einen Stau in Liezen gibt. Er schlägt vor eine Webcam beim Kreisverkehr zu installieren, sodass man rechtzeitig ausweichen kann.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, ein Stau wird ohnedies im Rundfunk sehr schnell durchgesagt und jeder Einheimische weiß, wie er Staus umfahren kann. Eine Webcam würde jedoch alle anderen Autofahrer auch animieren, die Ausweichrouten zu benutzen.

GR Sulzbacher erklärt, wenn es einen Stau gibt, so informiert die Autobahnpolizei sofort den Rundfunk und dies reicht aus seiner Sicht aus.

Zur Kenntnis genommen.

i) Weiterführung der Kegelbahn beim Cafe Admiral

GR Singer sagt, er wisse dass die Kegelbahn im Cafe Admiral weitergeführt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt es stimmt, dass es weitergeht, obwohl es vor ein paar Wochen noch anders ausgesehen hat. Dank der Vereine wird es voraussichtlich für die Gemeinde keine finanzielle Belastung geben. Der neue Pächter hat ursprünglich mit dem Verpächter eine Vereinbarung, wonach in der Kegelbahn Garagen eingebaut werden. Er hat ihm jedoch bei der Erteilung der Konzession bei der BH Liezen sehr geholfen und war sodann sehr gesprächsbereit. Der ursprüngliche Betreiber bei Kegelbahn hatte monatliche Kosten von € 5.000,-, dies jedoch deshalb, da für die Kegelbahn ein eigenen Kellner, eine Putzfirma sowie eine Person für die Betreuung der Kegelbahn bezahlten. Der neue Pächter war nun sehr gesprächsbereit, wie diese Kosten weggebracht werden können. So wurde mit den Vereinen vereinbart, dass diese die Reinigung übernehmen. Auch sollen die rund 250 aktiven Kegler einen kleinen finanziellen Beitrag für die Kosten leisten. Der Pächter hat sich auch bereit erklärt, zumindest einmal die Grundreinigung und die Putzmittel zu übernehmen. Der Stadtgemeinde entstehen daher derzeit keine Kosten.

GR Singer möchte sich bei Frau Auritsch ausdrücklich bedanken, die den letzten Anstoß für die Gespräche gegeben hat.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er hat laufend Gespräche mit den Vereinen und den Pächtern geführt. Die Weiterführung wäre jedoch ohne den neuen Pächter nicht möglich gewesen.

GR Baumann möchte wissen, ob auch Privatpersonen die Kegelbahn benützen können.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die bisherigen Kegler sind in Vereinen und Gruppen organisiert und dürfen die Kegelbahn weiterbenutzen. Privatpersonen können nicht mehr ohne Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen unangemeldet die Kegelbahn benutzen.

GR Thomas Wohlmuther sagt, dass seit 2016 Kinder unter 18 Jahren keinen Zutritt mehr bekommen. Das ist schade, zumal auch kein Billardspielen mehr möglich ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass dies nur für den Bereich der Spielapparate gilt, jedoch nicht für den Bereich der Kegelbahnen.

Zur Kenntnis genommen.

j) Gartenbank und Mistkübel bei der Unterführung in Weißenbach

GRⁱⁿ Fischlschweiger sagt, dass im Zuge des Umbaus der Unterführung in Weißenbach die Gartenbank und der Mistkübel entfernt worden ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dass diese wieder aufgestellt werden.

Zur Kenntnis genommen.

k) Fahrkartenschalter im Bahnhofgebäude

GR Baumann möchte wissen, ob es etwas Neues betreffend den Fahrkartenschalter gibt.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Herr Landesrat Leichtfried war vor kurzem in Liezen und hat sich mit ihm auch den Bahnhof angesehen. Auch Herr Landesrat Leichtfried hat bereits bei der ÖBB für die Erhaltung des Fahrkartenschalters interveniert. Die ÖBB möchte diesen, nach wie vor nicht und er hofft jedoch, dass der Bahnhofschalter zumindest zeitlich befristet offen ist, so wie dies Herr Vorstandsdirektor Kern in Aussicht gestellt hat.

Zur Kenntnis genommen.

l) Start der Österreich-Radrundfahrt

GRⁱⁿ Selinger sagt, die Stadt Liezen hat das Angebot erhalten, dass die Österreich-Radrundfahrt in Liezen startet und möchte wissen, warum dieses Angebot abgelehnt worden ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es war nicht der Start der Österreich-Radrundfahrt sondern lediglich der Start einer Etappe. Hierfür sollte die Stadtgemeinde € 5.000,- bezahlen. Nachdem dieser Start lediglich eine Viertelstunde dauert und die Kosten im Budget nicht vorgesehen sind, hat er dies abgelehnt.

Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, warum die Ablehnung nicht in einem Ausschuss oder im Stadtrat besprochen worden ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er muss viele Entscheidungen alleine treffen. Ausschlaggebend war für ihn, dass der Start nicht so medienwirksam ist, dass dafür € 5.000,-- ausgegeben werden sollten.

Zur Kenntnis genommen.

m) Weiterführung der Tafel durch das Rote Kreuz

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, wie bekannt, kann die Tafel nur noch bis Ende April im ehemaligen Christlackegeschäft im Dumbapark sein. Ursprünglich wollte das Rote Kreuz eine Fläche von mehr als 200 m². Es gab Überlegungen, den ehemaligen Spar am Rathausplatz anzumieten, aber alleine die Betriebskosten sind dort sehr hoch. Als Alternative wurde nunmehr dem Roten Kreuz die restliche Fläche des ehemaligen Schleckers im Ärztezentrum angeboten. Die Kosten von ca. € 1.140,-- pro Monat kann aber das Rote Kreuz oder die Stadtgemeinde nicht alleine aufbringen. Der Obmann des Sozialhilfeverbandes hat nunmehr zugesagt, dass der Sozialhilfeverband 58 % dieser Kosten übernehmen wird, da 42 % der Bezieher der Tafel aus Liezen kommen. Der Stadtrat wird darüber noch einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zur Kenntnis genommen.

n) Erneuerung der Flutlichtanlage am SC-Platz

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, er hat grundsätzlich kein Problem damit, wenn in Facebook über ihn geschrieben wird. Dort gibt es den sogenannten „Moatschgerer“, der anlässlich des letzten SC-Matches Kritik über die Unterstützung der Stadtgemeinde für das Flutlicht geübt hat. Es wurde zwar noch kein entsprechender Beschluss gefasst, aber mit dem SC Liezen vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen dem SC Liezen € 25.000,-- als Darlehen zur Verfügung stellt. Sollten die beiden Fußballvereine nicht fusioniert werden, so ist dieses Darlehen wieder zurückzuzahlen.

GR Ronald Wohlmuther bemerkt, dass dieser auch Kritik auch über den freien Eintritt der Gemeinderäte geübt hat.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

GR Sulzbacher (Verkehrsausschuss) berichtet, bei der Umleitung des Schwerverkehrs anlässlich der Bosrucksperrung gab es deswegen Schwierigkeiten, da es mehrere Fahrverbote gibt und gleichzeitig die Aufgrabungen der Fernwärme. Auch kann ein entsprechender Bescheid erst nach 24 Stunden ausgestellt werden, in diesem Fall war aber die betreffende Sachbearbeiterin nicht erreichbar.

Der Schutzweg in Weißenbach beim Gasthof Weichbold wurde bereits bei der BH beantragt. Die Radwegbrücke soll bis Juni befahrbar sein. Der Brückenkataster wurde im Straßenverkehrsausschuss besprochen und die Begutachtung soll auf die Brücken in Weißenbach ausgedehnt werden. Die Ampelanlage am Hauptplatz ist zu erneuern. Die Kosten sind jeweils zu 50 % zwischen Stadtgemeinde und Land aufzuteilen.

GR Singer (Umweltausschuss) berichtet, am 20.5.2016, ab 10:00 Uhr, findet der erste Ökotag in Liezen statt. Thema sind Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling und E-Mobilität. Gestern starteten bereits die Schulprojekte über Müll in den Volksschulen. Weiters findet am 11.04 die nächste e5-Teamsitzung statt und anschließend noch die Umweltausschusssitzung.

2. Vizebürgermeister Gojer (Wirtschaftsbetriebe-Ausschuss) berichtet, dass der Themenweg in Weißenbach bereits als Leader-Projekt in Weißenbach eingereicht worden ist.

GRⁱⁿ Jagersberger (Bildungsausschuss) lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur Eröffnung des Spielplatzes in Weißenbach am 05. Mai 2016 ein.

GR Wasmer berichtet, er arbeitet sehr intensiv am Sommerprogramm bei dem mehr als 40 Vereine und Institutionen mitmachen. Weiters ist er auf Platzsuche für den Funcourt und möchte ein Gesamtkonzept für den Bereich Tennishalle erstellen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Entscheidung über die Übernahme der Kosten für den Betrieb eines Bankomats in Weißenbach

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass diese Thematik bereits seit einem halben Jahr in den diversen Gremien und Ausschüssen der Stadtgemeinde Liezen

diskutiert werde. Zuletzt wurde in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15.03.2016 über eine allfällige Kostenübernahme für den Betrieb eines Bankomats in Weißenbach beraten. Es gebe diesbezüglich nach wie vor verschiedene Meinungen und sollte auch in dieser Gemeinderatssitzung kein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden. Dieses Thema wurde auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen, um hierüber ausführlich diskutieren zu können.

GR Sulzbacher schlägt vor, den Bankomaten in Weißenbach über eine Dauer von etwa 2 Jahren in einer Art Probetrieb zu betreiben, damit klare Zahlen über die Behebungen festgestellt werden können.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass es sehr schwer sein werde, einen Bankomat nach einem Probetrieb allenfalls wieder zu entfernen. Er schlägt vor, dass in den nächsten 2 – 3 Wochen ein Fraktionsgespräch zu dieser Thematik geführt wird. Er spricht sich gegen eine Dauerbelastung für die Stadtgemeinde Liezen für den Betrieb eines Bankomaten aus.

GR Singer sagt, dass bei der ersten gemeinsamen Gemeinderatsklausur im Oktober des Vorjahres Einigkeit darüber geherrscht habe, dass das Betreiben des Bankomats nicht Sache der Stadtgemeinde Liezen sondern der Kreditinstitute sei und dass man sich weiters darüber einig war, dass die Stadtgemeinde Liezen nicht damit in Verbindung stehenden Kosten belastet werden sollte. Er wundere sich, dass die ÖVP-Gemeinderatsfraktion nun ihre Meinung in dieser Sache geändert habe.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel sagt, dass er entsprechend den Vereinbarungen bei der Gemeinderatsklausur mit dem Kreditinstituten verhandelt habe. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in der bereits erwähnten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses dargelegt. Er wiederholt seine Ansicht, dass es nicht Sache der Gemeinde sei, einen Bankomaten zu betreiben.

Auch GR Ronald Wohlmuther wundert sich, warum diese Problematik nunmehr wiederum von der ÖVP zum Thema gemacht werde.

GR Sulzbacher entgegnet, dass die Meinung nicht geändert wurde, es werde jedoch vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde darum kümmert, dass allenfalls Sponsoren aufgetrieben werden könnten, die die Kosten in weiterer Folge abdecken würden. Somit würden der Gemeinde durch den Betrieb des Bankomaten in Weißenbach keine Kosten entstehen. Auch betreffend Sponsoren habe er sich bereits Gedanken gemacht. Er möchte diesbezüglich allerdings noch keine Namen nennen.

GR Muhammedbegovic sagt, dass er es nicht in Ordnung finde, dass bezüglich des Bankomats in Weißenbach auf Facebook Politik gemacht werde und verweist diesbezüglich auf die Einträge der ÖVP Stadtpartei und der LIEB. Seiner Ansicht nach sollte über derartige Themen konstruktiv innerhalb des Rathauses diskutiert werden.

2. Vizebürgermeister Gojer sagt, dass durch den Wegfall des Bankomats in Weißenbach auch die Gefahr bestehe, dass weniger Leute in Weißenbach beim Lebensmittelgeschäft einkaufen und auf Grund der Tatsache, dass in Liezen mehrere Bankomaten zur Verfügung stehen auch die Einkäufe gleich in Liezen erledigt werden. Die Entfernung des Bankomats bedeutet für Weißenbach eine schrittweise Reduzierung der Infrastruktur sowie das auch in nächster Zukunft beim Altstoffsammelzentrum zu erwarten sei. Er spreche sich allerdings ebenfalls dafür aus, dass die Gemeinde nichts für den Betrieb des Bankomats zahlen soll.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Betreffend den Betrieb eines Bankomats im Ortsteil Weißenbach wird in den nächsten Wochen ein eigenes Fraktionsgespräch abgehalten. Im Rahmen dieses Fraktionsgespräches werden die genauen Behebungsdaten und –kosten noch einmal aufgelistet bzw. sollten auch über allfällige Sponsorenmöglichkeiten diskutiert werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Ronald Wohlmuther erklärt sich als Interessent für einen der Bauplätze in der Sonnau zum Tagesordnungspunkt 5 befangen und verlässt den Sitzungssaal.

5.

3. Änderung des Bebauungsplanes B7 "Sonnau"

GR Waldeck erinnert daran, dass eine allfällige Änderung dieses Bebauungsplanes bereits in mehreren Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses behandelt worden ist.

Er erläutert weiters, dass der Gemeinderat der Stadt Liezen bereits im Jahr 1993 für das Baugebiet Sonnau einen Bebauungsplan beschlossen habe. Dieser Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich durch zwei Änderungen angepasst.

Nunmehr ist beabsichtigt, diesen Bebauungsplan auf Grund von Grundstücksversteigerungen in Folge einer Insolvenz neuerlich abzuändern bzw. den neuen Grundstücksgegebenheiten anzupassen. Dies vor allem auch deshalb, dadurch die vorerwähnten Versteigerungen der Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht mehr umsetzbar ist.

In der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 02. Februar 2016 wurde vereinbart, für diese beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes das hierfür erforderliche Anhörungsverfahren einzuleiten.

Dieses Anhörungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierzu sind zwei Einwendungen eingelangt und zwar Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, in welcher die nunmehr festgelegten Gestaltungsvorgaben bemängelt wurden. Ebenfalls erfolgte eine Einwendung der Grundstücksnachbarn Ing. Christian Köck und Regina Papst, Son nau 32, in welcher im Wesentlichen die gemeinsame Zufahrtslösung und fehlende Flächen für die Schneelagerung sowie der neue Abstand der Baugrenzlinie bemängelt worden sind.

Zu diesen Einwendungen wurden von der Raumplanerin der Stadt Liezen, DI Martina Kaml, ausführliche Einwendungsbehandlungen ausgearbeitet. Diese wurden den einzelnen Fraktionen vor der heutigen Sitzung des Gemeinderates übermittelt. Er schlägt daher dem Gemeinderat vor, die Änderung des Bebauungsplanes Son nau sowie die Behandlung der Einwendungen, wie dargelegt, zu beschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass es aus seiner Sicht ebenfalls sinnvoll sei, den Bebauungsplan abzuändern um wieder Bauplätze im näheren Stadtzentrum für die Errichtung von Wohnhäusern zu schaffen.

Gemeinderat Singer erkundigt sich nach der Einwendungsbehandlung betreffend den Einwendungen der Grundstückseigentümer Köck und Papst.

Gemeinderat Waldeck sagt, dass bereits in der letzten Änderung des Bebauungsplanes Zentrums die Schaffung von zwei nebeneinander liegenden Zufahrten vorgesehen war. Weiters liegen die Baugrenzlinien weiter entfernt, als dies das Steiermärkische Baugesetz in seinen Abstandsbestimmungen ermöglichen würde.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen erlässt zur 3. Änderung des Bebauungsplanes B7 – 03 „Son nau“ nachstehende Verordnung:

0

VERORDNUNG

gemäß § 40 Abs. 6 Z. 2 StROG 2010 idgF

Präambel / Rechtsgrundlage / Plangrundlage:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 zu Tagesordnungspunkt 5. nachstehende Verordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF

ÖEK 5.00 idF. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 idF LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.
Stmk. BauG 1995 idgF

B7-00: Der Bebauungsplan B7-00 „Sonnau“ ist mit 22.03.1993 in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen wurden vom Büro Arch. DI Michael Kanzian aus 8940 Liezen, Pyhrnstraße 25, GZ.: 26-RO-0-357-92, erstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B7 „Sonnau“ erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 205/12-14, 205/16-17, 207/1, 207/3, 208/2, 211/1 - 15, alle KG 67406 Liezen, und weist eine Gesamtgröße von 9.365 m² auf.

B7-01: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes B7-01 „Sonnau“ ist mit 14.05.1996 in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen wurden vom Büro Arch. DI Michael Kanzian aus 8940 Liezen, Pyhrnstraße 25, GZ.: 26-RO-0-047-96, erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B7-01 erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 207/1, 207/3, 208/2, 211/4, alle KG 67406 Liezen, und weist eine Gesamtgröße von 5.185 m² auf.

B7-02: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes B7-02 „Sonnau“ ist mit 24.09.2009 in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen wurden vom Büro Arch. DI Joseph Nograsedek aus Graz, GZ.: RO-Li-BPI-SONNAU-Ä2/Za/09, erstellt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des B7-02 erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 207/1, 208/2, 211/4 - 6, alle KG 67406 Liezen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 2.800 m² auf.

Plangrundlage: Katasterstand: März 2015

§ 1

Bestandteile der 3. Bebauungsplanänderung / Geltungsbereich

(1) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes B7-03 „Sonnau“ besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung, dem Ordnungsplan (SOLL/IST-Darstellung), verfasst von der Raumplanerin Arch. DI. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 02/1603/RO/01.1 - BP, vom 29.02.2016. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes B7 „Sonnau“ umfasst die Grundstücke 207/1, 208/2, 211/4 – 6, alle 67406 KG Liezen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 2.800m² auf.

§ 2
Geänderte Festlegungen

(1) Bebauungsweise: Die Bebauung hat in offener Bebauungsweise zu erfolgen.

(2) Nebengebäude: Die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig, wahlweise angebaut oder freistehend. Im Gegensatz zu Hauptgebäuden dürfen Nebengebäude den Grenzabstand von 3,0 m unter- bzw. Baugrenzlinien überschreiten oder auch außerhalb errichtet werden, jeweils aber nur in Richtung der südöstlichen Grundgrenze und darf die Länge nur max. 6,50 m betragen.

(3) Dachform: Folgende Dachformen sind zulässig:

Satteldächer mit/ohne Krüppelwalm /	Neigung:	38° - 45°
Vollwalmdächer / Zeltdächer /	Neigung:	20° - 30°
Pultdächer / Flachdächer	Neigung:	0° - 10°

(4) Anzahl der Geschoße / Gesamthöhe:

Erdgeschoss oder

Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss oder

Erdgeschoss + Obergeschoss

Ein allfälliger Kniestock darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Die Festlegung der Traufhöhe entfällt.

Die Gesamthöhe darf max. 9,25 m betragen.

(5) Hochwasserschutzmaßnahmen: Die Festlegung der Höhenlage der wesentlichen Grundstücksteile wie Fußbodenoberkante Erdgeschoss, Fußbodenoberkante Garage / zugeordneter Stellplatz, Fußbodenoberkante Hauszugang / Terrasse, Unterkante allfälliger Öffnungen und dergleichen sowie die Gestaltung des umgebenden Geländes hat projektbezogen in Abstimmung auf die Vorgaben der BBL Liezen zu erfolgen.

(6) Die Festlegung, wonach Vordächer die Baugrenzlinie um 0,80 m, Balkone um 1,20 m überragen dürfen, entfällt.

§ 3
Rechtskraft

Die Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes B7-03 „Sonnau“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur Änderung des Bebauungsplanes B7 - 03 „Sonnau“

1.) Anlass / Geänderte Planungsvoraussetzungen / Öffentliches Interesse:

Geänderte Planungsvoraussetzung 1 / Versteigerung:

Am 02.02.2012 fand im Bezirksgericht Liezen die Versteigerung der Grundstücke Nr. 207/1, 208/2 und 211/4, alle KG 67406 Liezen, statt. Seitens der Stadtgemeinde Liezen wurde darauf hingewiesen, dass für dieses Gebiet der rechtskräftige Bebauungsplan „Sonnau“ besteht, der ua. die zukünftige Parzellierung regelt. Da von der seinerzeitigen Grundeigentümerin aber offenbar verabsäumt worden war, die obigen Grundstücke durch eine entsprechende Grundstücksteilung an die Vorgaben des Bebauungsplanes anzupassen, obwohl dieser im Einvernehmen mit bzw. auf Wunsch der Grundeigentümerin abgeändert worden war, wurde seitens der Stadtgemeinde Liezen darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle des Erwerbes durch Zuschlag einzelner der obigen Grundstücke eine Bebauung ausgeschlossen ist. Es wurde ersucht, diesen Umstand bei der Versteigerung zu berücksichtigen und den Zuschlag für alle drei Grundstücke an einen einzigen Bieter zu erteilen. Dem Umstand wurde jedoch nicht Rechnung getragen.

Zwischenzeitig wurde auch noch das schmale Grundstück Nr. 211/4 an den Eigentümer des nordwestlich angrenzenden Grundstückes Nr. 210/10 veräußert. Die Umsetzung des ggst. Bebauungsplanes in der vorliegenden Form ist daher ausgeschlossen.

Geänderte Planungsvoraussetzung 2 / Neuabgrenzung des LS 43:

Mit Verordnung vom 29.01.2007, veröffentlicht im LGBl. 14/2007, wurde das Landschaftsschutzgebiet LS 43 (ua.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen aufgehoben. In § 6 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 sind Landschaftsschutzgebiete ua. als „Gebiete, die im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind“, definiert. Wesentliche Veränderungen (durch Bautätigkeiten wie Ausdehnung der Siedlungsflächen, durch Land- und Forstwirtschaft, etc.) in vielen Bereichen des LS 43 in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren, und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

Geänderte Planungsvoraussetzung 3 / Hochwasserabfluss HQ₁₀₀:

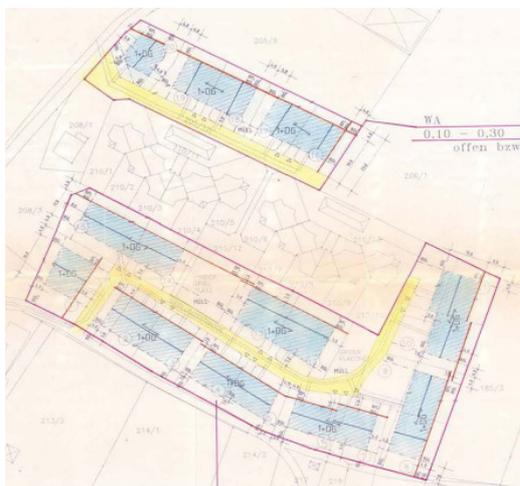
In den Jahren 2012 und 2013 wurde vom Büro PERZPLAN - DI Thomas Perz aus 8600 Bruck a.d. Mur eine Abflussuntersuchung des Pyhrnbaches durchgeführt mit dem Ergebnis, dass beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss große Teile des Siedlungsgebietes von Liezen überflutet werden können wie ua. der ggst. Änderungsbereich. Es ist daher von öffentlichem Interesse, die Festlegung der Höhenlage der Fußbodenoberkante auf diese geänderte Situation abzustimmen.

2.) Lage / Gebietscharakter / Sichtbeziehungen:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. REPRO Liezen als „Regionales Zentrum“ festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Pyhrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Pyhrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der LB320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.

Die Siedlungsbereiche Son nau und Friedau sind räumlich verflochten und befinden sich im Südwesten der Stadtgemeinde Liezen, südwestlich der ÖBB-Bahnlinie. Die Son nau erstreckt sich südöstlich der Döllacher Straße, Friedau nordwestlich, rund um die Evangelische Kirche. Die annähernd runde Fläche zeigt einen Durchmesser von 500 m i.M. Der nordöstliche Teil zu beiden Seiten der Landesstraße ist durch Wohnnutzung (WA 0,2 - 0,6) geprägt. Mit Ausnahme einer langgestreckten, zickzack geführten Reihenhaussiedlung in der Son nau und eines Geschoßbaus der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ sowie der Kirche in der Friedau ist die Bebauung dieses Bereiches durch ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in offener Bauweise gekennzeichnet. Im Südwesten und Süden besteht eine große Kleingartensiedlung, die in Teilen im FWP 5.00 der ehemaligen Gemeinde Liezen aber bereits als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind in der nördlichen Hälfte der Friedau mehrere Sport- und Veranstaltungsstätten gegeben. Im Nordosten der Son nau besteht der Friedhof. Im Westen, Süden und Osten ist der ggs. Bereich von Freiland umgeben, das im REPRO Liezen als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt ist.

Das Gelände ist weitgehend eben. Im Süden reicht der Hochwasserabflussbereich der Enns HQ_{30/100} bis an die Siedlungsbereiche heran. In südöstlicher Richtung, ca. 65 m entfernt, ist der Wirtschaftspark benachbart.



Der Bebauungsplan B7 (ist zweigeteilt und) erstreckt sich auf den mittleren, 9.365 m² großen Bereich der Sonнау.

Das ggst. L-förmige, ca. 2.800 m² große Änderungsgebiet befindet sich im Südosten davon und stellt den letzten noch unverbauten Bereich des Gesamtplanungsgebietes dar. An der nördlichen Stirnseite schließt der Friedhof an, ansonsten allgemeines Wohngebiet. Das Gelände ist weitgehend eben (ca. 2% Neigung von NNO nach SSW).

Verordnungsplan B7-00

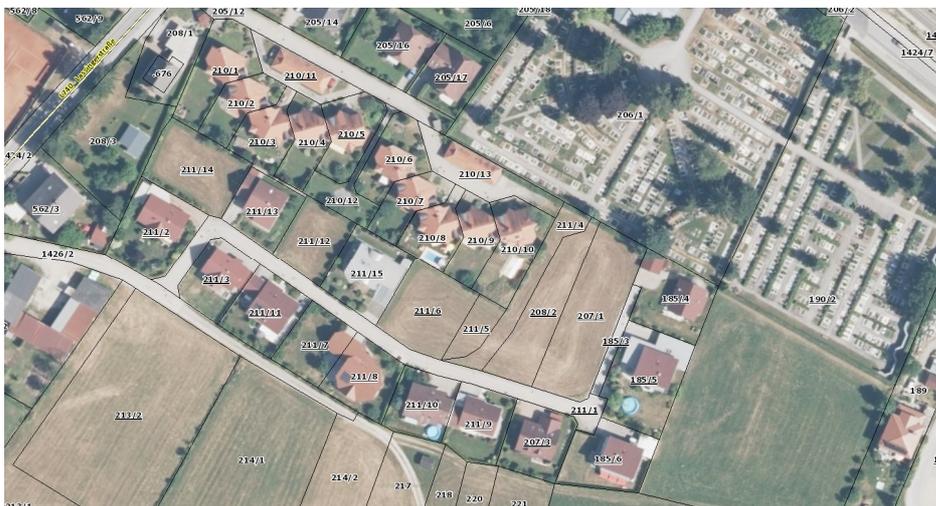
Die Siedlungsbereiche Sonнау und Friedau sind überwiegend durch offene Bauungsweise gekennzeichnet, unterwiegend durch gekuppelte und geschlossene Bauungsweise, wie im Bereich der nordwestlich benachbarten (außerhalb des Bauungsplanungsgebietes gelegenen), langgestreckten, zickzack geführten Reihenhaussiedlung. Die meisten der Objekte verfügen über ein Erd- und ein ausgebautes Dachgeschoss, teilweise auch über zwei Vollgeschosse. Vereinzelt sind eingeschossige Gebäude, aber auch Objekte mit zwei Vollgeschossen und einem zusätzlichen Dachgeschoss festzustellen (z.B. auf GST 205/11). Als Dachform ist das steile Satteldach (mit/ohne Krüppelwalm) vorherrschend. An den Bauvorhaben der jüngeren Zeit ist jedoch eine deutliche Änderung der strukturellen Entwicklung erkennbar, der Trend zum Vollwalm-, Zelt-, Pult- bzw. Flachdach sowie zur Zweigeschobigkeit klar ablesbar. So sind die im Südosten an das ggst. Änderungsgebiet angrenzenden (außerhalb des Bauungsplanungsgebietes gelegenen) Grundstücke mit zwei Einfamilienhäusern bebaut, die über zwei Vollgeschosse verfügen, mit einem 15° geneigten Pultdach versehen sind und im Norden jeweils einen eingeschobigen Anbau mit Flachdach zeigen. Weitere Flachdach(zu)bauten größeren Ausmaßes sind auf den Grundstücken Nr. 565/10, 565/15 und 565/28 (alle Friedau) erkennbar. Ein weiterer mit Pultdach versehener, U-förmiger Gebäudekomplex (gewerbliche Nutzung) ist auf GST 212/11 (Sonнау) zu verzeichnen. Walmdachkonstruktionen sind ua. jeweils in den Mittelteilen der benachbarten Reihenhaussiedlung festzustellen (außerdem eine Vielzahl an Gaupen) sowie bei den dazugehörigen beiden Nebenobjekten, Zeldachkonstruktionen ua. beim Gebäude auf GST 189, auf GST 206/1 (Sonнау), auf GST 565/13 (Friedau) sowie auf den GST 171/3 und 171/4 (Gewerbepark). Im Übrigen sind in den Randbereichen der Stadt Liezen viele weitere Beispiele für moderne Dachformen gegeben (ua. in Weißenbach). Wesentlich zur Änderung der Struktur im Umfeld trug aber auch die Entwick-

lung des Gewerbeparks bei, dessen Nutzung/Bebauung ca. Mitte der 1990er Jahre einsetzte.

Seine industriell-gewerbliche Grundmusterung ist durch Lagerhallen, Bürogebäude und sonstige Zweckbauten unterschiedlichster Ausdehnung und Dimensionierung geprägt und mit einer für diese Nutzungen typischen, neuzeitlichen Architektur gestaltet. Der östliche Teil mit dem Stützpunkt des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung zeigt den Charakter eines Technologieparks → siehe beiliegendes Luftbild.

Sichtbeziehungen:

Da das Gelände weitgehend eben ist und alle umgebenden Grundstücke bebaut sind, ist das Änderungsgebiet von wesentlichen, öffentlich zugänglichen Blickpunkten kaum bzw. nur über die Friedhofsmauer hinweg einsehbar.

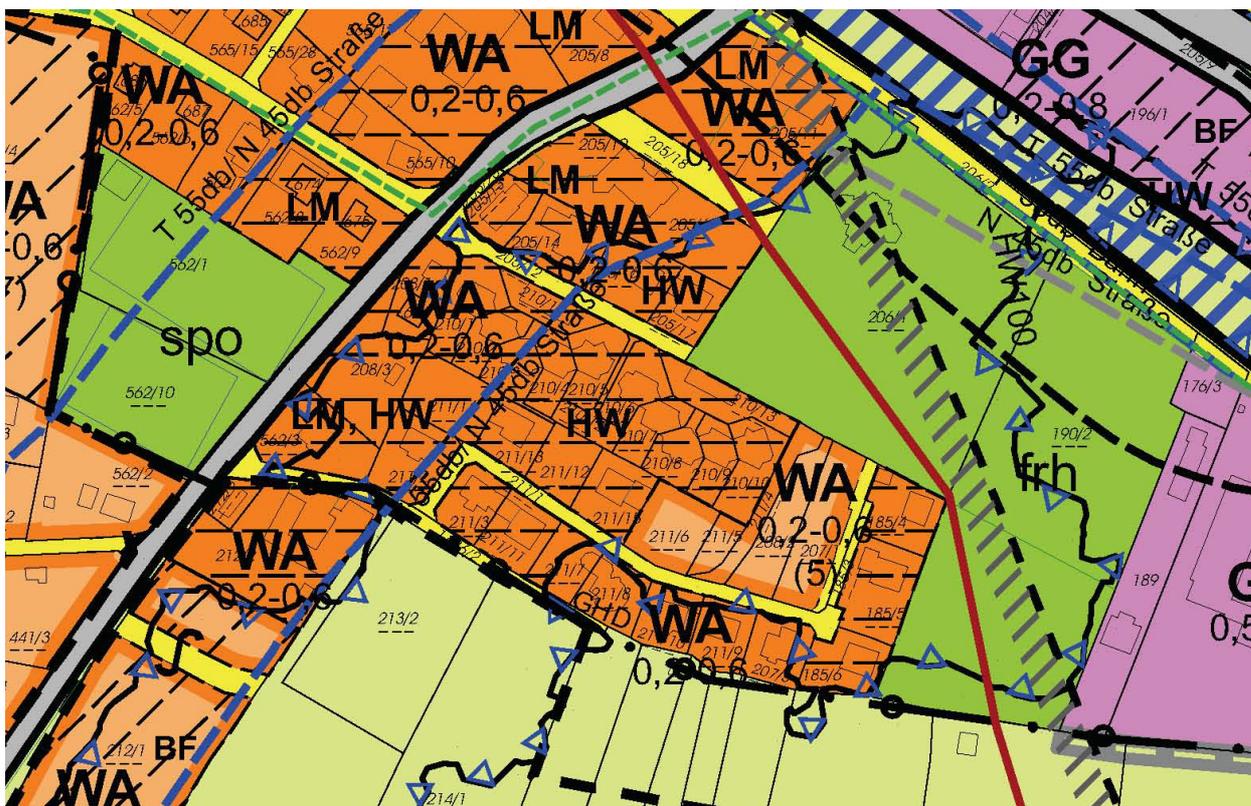


Orthophoto, GIS Steiermark 2016

3.) Geltungsbereich / Inhalte des geltenden FWP 5.00:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes B7 „Sonnau“ umfasst die Grundstücke Nr. 207/1, 208/2, 211/4 - 6, alle KG 67406 Liezen, und weist eine Gesamtgröße von ca. 2.800 m² auf.

Das ggs. Änderungsgebiet ist im geltenden FWP 5.00 als Aufschließungsgebiet der Kategorie „Wohnen Allgemein“ WA - A (5) „Sonnau - Ost“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,6 festgelegt.



Auszug aus FWP 5.00; Änderungsgebiet B7-03 deckt sich mit dem Anschließungsgebiet A(5)

Aufschließungserfordernisse / Mängel:

- Maßnahmen auf Grundlage eines Bodengutachtens ¹⁾
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung ²⁾
- Hochwasserschutzmaßnahmen ³⁾

1) Im jeweiligen Bauverfahren ist abgestimmt auf das konkrete Projekt der entsprechende Nachweis zu erbringen.

2) Die bereits getätigten Baumaßnahmen in der näheren Umgebung zeigten, dass der Untergrund im ggs. Bereich nur mäßige Sickerfähigkeit aufweist. Das Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen, gleichzeitig darf ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal hergestellt werden, der im südwestlichen Nahbereich besteht.

1) Aus der beiliegenden Stellungnahme der BBL Liezen, verfasst von HR DI Pölzl, datiert mit 02.08.2013, geht hervor, „dass es mit entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich ist, neben den Objekten auch wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze, Lagerflächen und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen.“

Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 5.00:

- HQ₁₀₀ Abflussbereich des Pyhrnbaches
- Flugzeugerprobungsbereich
- Hinweis auf die Untergrundverhältnisse lt. Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, 1986

4.) Diverse Festlegungen:

▪ ad § 1 Abs. 2 - Geltungsbereich:

Die Einschränkung des Geltungsbereiches auf den letzten unverbauten Bereich des Bebauungsplanungsgebietes erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen, da eine der wesentlichen Änderungen (die Parzellierung) nur den ggs. Bereich betrifft. Die Änderungen bzgl. Geschoßanzahl und Dachform betreffend wird angemerkt, dass im Zuge der Revision, welche die Stadtgemeinde in Kürze einzuleiten beabsichtigt, eine gemeindeweite Untersuchung der Bebauungsplanzonierung durchgeführt werden wird, um eine Abgleichung der beiden Altgemeinden vorzunehmen. Jedenfalls kann bereits jetzt festgehalten werden, dass in einem Randbereich von Weißenbach, noch dazu in einem von wesentlichen, öffentlich zugänglichen Blickpunkten aus gut einseharen Bereich (im SW), ein Bebauungsplan Rechtskraft erlangte, der bzgl. Dachform keine Einschränkung vor-sieht. So wird ua. eine Aufhebung des ggs. Bebauungsplanes B7 „Sonnau“ in Erwägung gezogen. Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen außerhalb des Änderungsbereiches wird nicht erkannt, da bereits alle Grundstücke bebaut sind, die mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes verbundenen Erleichterungen einem Bauwerber auch bei Um- und Zubauten zugutekämen, der Zeitraum der Revision überschaubar und der Eintrittszeitpunkt der „Liberalisierung“ absehbar ist. Eine Ungleichbehandlung würde dann bescheinigt werden, wenn überall dort, wo kein bzw. ein anderer Bebauungsplan gilt (wie z.B. im südöstlichen Nahbereich), andere Dachformen zulässig sind, im ggs. Bereich aufgrund einer jahrzehntealten Festlegung jedoch nicht.

ad § 2 - Geänderte Festlegungen:

ad Abs. 1 - Bauungsweise:

Im ursprünglichen Plan B7-00 war im ggs. Bereich die gekuppelte Bauungsweise festgelegt, nach der 1. Änderung im südöstlichen Teil straßenführungsbedingt die offene, nach der 2. Änderung im südöstlichen Teil wiederum die gekuppelte, im Gegenzug im nordöstlichen Teil die offene. Da für die Siedlungsbereiche Sonnau und Friedau sowohl die offene als auch die gekuppelte Bauungsweise gebietstypisch ist und aus energie-technischen Gründen eine Südausrichtung bevorzugt werden wird, ist nunmehr die offene Bauungsweise festgelegt.

ad Abs. 2 - Nebengebäude:

Im Zuge der 2. Änderung wurden für die Teilflächen Nr. 10 und 11 im Nordosten „Standorte für Garagen außerhalb der Bauflächen festgelegt.“ Diese Bestimmung wird nunmehr sinngemäß auf das gesamte Änderungsgebiet ausgedehnt, jedoch

nicht eingeschränkt auf den Begriff „Garagen“, da dies projektbezogen wäre, sondern auf Nebengebäude, wozu auch Garagen zählen. Da diese Regelung für das übrige Bebauungsplanungsgebiet nicht gilt, wird sie (den Überlegungen der 2. Änderung des ggst. Bebauungsplanes folgend) auf die südöstliche Richtung eingeschränkt.

Nebengebäude dürfen aufgrund ihres kleinen Ausmaßes bzw. geringen Höhe zwar den Grenzabstand von 3,0 0m unter- bzw. Baugrenzlinien überschreiten bzw. auch außerhalb errichtet werden, sind in diesen Fällen aber zur Wahrung der Nachbarinteressen hinsichtlich Lichteinfall und Ausblick kompakt zu halten. Die Länge darf daher max. 6,50 m betragen.

ad Abs. 3 - Dachform:

Die Festlegung der Dachform, wonach nunmehr neben dem Satteldach auch Vollwalm-, Zelt-, Pult- und Flachdächer zulässig sind, erfolgt in Abstimmung auf den Gebietscharakter. Auf die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes LS 43 im Jahre 2007 wird wiederholt hingewiesen. War bis zu diesem Zeitpunkt ua. der Erhaltung der Satteldachlandschaft erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, so ist seither eine sukzessive Änderung in der strukturellen Entwicklung erkennbar (nähere Erläuterungen dazu → siehe Pkt. 2). Auch von Betroffenen des ggs. Änderungsgebietes wurde in jüngster Zeit vermehrt der Wunsch nach Errichtung von Pult- und Walmdächern bekundet. Es käme nunmehr einer Ungleichbehandlung gleich, wenn überall dort, wo kein bzw. ein anderer Bebauungsplan gilt, verschiedene Dachformen zulässig sind, im ggs. Bereich aufgrund einer jahrzehntealten Festlegung jedoch nicht.

ad Abs. 4 - Anzahl der Geschoße / Gesamthöhe:

Die ergänzte Festlegung, wonach nunmehr auch die Errichtung von zwei oberirdischen Vollgeschoßen zulässig ist, erfolgt in Abstimmung auf die nunmehrige Zulässigkeit von Pultdächern. Davon abgesehen, geht die Festlegung der Anzahl der Geschoße (EG oder EG + DG oder EG + OG) generell konform mit dem umgebenden Gebietscharakter → siehe Beschreibung in Pkt. 2 und beiliegendes Foto

Da der Begriff „Traufhöhe“ im Stmk. BauG 1995 nicht definiert ist und nunmehr auch die Ein- und Zweigeschoßigkeit zulässig sind, wird die Regelung durch das Festlegen einer max. zulässigen Gesamthöhe ersetzt. Zudem ist nunmehr auch eine max. zulässige Kniestockhöhe festgelegt. Da das Gelände weitgehend eben ist, wird der Einhaltung dieser Gesamthöhe mehr Bedeutung zuerkannt als der Anzahl der Geschoße.

Zur Erhaltung wohlproportionierter Gebäude wird ein allfälliger Kniestock mit max. 1,50 m festgelegt.

Def. der Kniestockhöhe lt. StBG 1995 idgF: das Maß des vertikalen Abstandes zwischen Oberkante der obersten Rohdecke und der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (Sparren), gemessen in der äußeren Außenwandebene

Die Ermittlung der maximalen Gesamthöhe erfolgte in Abstimmung auf das natürliche Gelände → siehe beiliegende schematische Darstellung

Def. der Gesamthöhe eines Gebäudes lt. Stmk. BauG 1995 i.d.g.F: der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u.dgl., unberücksichtigt bleiben

ad Abs. 5 - Hochwasserschutzmaßnahmen:

Im Zuge der 2. Änderung waren zur Festlegung der Höhenlage der EG-Fußbodenoberkante im Plan Absoluthöhen eingetragen. Da sich der ggs. Bereich aber seit der Abflussuntersuchung im Jahre 2013 im HQ₁₀₀ Abflussbereich befindet, wurde die Festlegung dahingehend geändert, als die Höhenlage der wesentlichen Grundstücksteile sowie die Gestaltung des umgebenden Geländes nunmehr projektbezogen in Abstimmung auf die Vorgaben der BBL Liezen zu erfolgen hat. Erfahrungsgemäß wird sich die Höhe bei ca. 50 cm über dem Terrain bewegen.

Hinweis an die Baubehörde: Im Zuge von Bauverfahren ist die BBL Liezen beizuziehen und sind deren Vorgaben zwingend einzuhalten.

ad Abs. 6 - Überragen der Baugrenzlinie:

Da das Überragen der Baugrenzlinie in § 12 des Stmk. BauG 1995 genau geregelt ist, entfällt diese Bestimmung.

ad - geänderte Parzellierung:

→ Die Parzellierung wird auf das Ergebnis der Versteigerung am 02.02.2012 abgestimmt. Die im Zuge der 2. Änderung festgelegte gekuppelte Bauungsweise über das Grundstück Nr. 211/4 hinweg ist nun nicht mehr möglich. Die Gesamtgröße von 1.621 m² der Grundstücke Nr. 207/1 und 208/2 verteilt sich nunmehr auf die Teilfläche Nr. 9 mit ca. 605 m² (auf den Wunsch des potentiellen Käufers), auf die Teilfläche Nr. 10 mit ca. 935 m² sowie auf die Wegfläche mit ca. 75 m². Würde man die Fläche auf drei Bauparzellen aufteilen, würde sich das Ausmaß der jeweiligen Einzelparzelle nur mehr auf knapp 500 m² belaufen.

Da für das gesamte Gebiet der 3. Änderung nunmehr die offene Bauungsweise festgelegt ist und auch der Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstückes Nr. 211/15 eine offene Bauungsweise bevorzugt, wird der Zuschnitt der Teilfläche 12 so gewählt, dass der 4,0 m breite Streifen entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze zukünftig dem Grundstück Nr. 211/15 zugeordnet werden kann. Die Teilfläche Nr. 21 entfällt.

Beilagen: IST-Darstellung des Änderungsgebietes nach der 2. Änderung B7-02
Schemadarstellung Gesamthöhe
Stellungnahme der BBL vom 02.08.2013, verfasst von HR DI Pölzl
Luftbild 2015

Verordnungen zu den Fassungen B7-00, B7-01, B7-02

Die Einwendungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 15, vom 21.03.2016 werden als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Zur Zweigeschoßigkeit:

Bezüglich der Zweigeschoßigkeit ist anzumerken, dass das Gelände nahezu eben ist und das Änderungsgebiet eine gedeckte Lage aufweist. Es wird daher weniger der Anzahl der Geschoße, sondern vielmehr der Einhaltung der Silhouette Bedeutung zuerkannt. Dies ist mit der Festlegung einer Gesamthöhe von maximal 9,25 m gewährleistet.

Zur Dachform:

Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes LS 43 (u. a.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen wird sehr wohl als eine geänderte Planungsvoraussetzung gesehen.

Wesentliche Veränderungen in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

War bis zu diesem Zeitpunkt u. a. der Erhaltung der Satteldachlandschaft erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, so ist seither im gesamten Gemeindegebiet eine sukzessive Änderung in der strukturellen Entwicklung erkennbar.

Untersucht man das nächste Umfeld näher, stellt man fest, dass die im Einwendungsschreiben dargestellte Homogenität in natura nicht mehr besteht. Im Süden und Südwesten sind Satteldachhäuser gegeben, im Westen eine Reihenhaussiedlung, deren (unruhige) Dachlandschaft in Teilen vollwalmartig ist, im Südosten zwei Pultdachhäuser und im Umkreis von 70 bis 100 m weitere Gebäude mit Walm- bzw. Zeltdächern. Auch das Flachdach wurde bei Zubauten bereits angewandt. Alle im Änderungsgebiet nunmehr zulässigen Dachformen sind in der Umgebung somit bereits anzutreffen.

Es ist richtig, dass für das gegenständliche Planungsareal bisher nur das Satteldach zulässig war. Und genau da setzt die Ungleichbehandlung ein. Auch wenn es sich mancherorts um Negativbeispiele handelt - Tatsache ist, dass eine gemeindeweite Untersuchung zeigt, dass an vielen anderen (vielfach exponierteren) Stellen andere Dachformen zugelassen wurden/werden, die das Ortsbild nunmehr prägen. Auch die beiden Pultdachhäuser im südöstlich angrenzenden Bereich stellen einen rechtmäßigen Bestand dar, der zur visuellen Kennzeichnung des gegenständlichen Bereiches beiträgt und bei einer Betrachtung nicht völlig außer Acht gelassen werden kann.

Hinzu kommt, dass in § 40 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 die Festlegung der Dachform nicht zu den Mindestinhalten zählt und eine Liberalisierung dieser Bestimmung im Bebauungsplan daher nicht als Widerspruch zum Raumordnungsgesetz gesehen wird.

Wie bei der Beurteilung der Zweigeschoßigkeit, ergeht auch bei diesem Punkt der Hinweis, dass das Gelände nahezu eben ist und das Änderungsgebiet eine gedeckte Lage aufweist. Das heißt, dass wiederum vor allem die Einhaltung der Silhouette von Bedeutung ist und dies mit der Festlegung einer Gesamthöhe von maximal 9,25 m gewährleistet ist.

Im Übrigen ist das Änderungsgebiet so klein und kaum einsehbar, dass eine Liberalisierung der Dachform den Gebietscharakter des gegenständlichen Siedlungsgebietes und damit den Gesamteindruck nicht verändern wird.

Die Einwendungen von Ing. Christian Köck und Regina Papst, in 8940 Liezen, Son nau 32 vom 21.03.2016 werden ebenfalls als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Bezüglich der Schneelagerung ergeht der Hinweis, dass es sich um eine privatrechtliche Einwendung handelt.

Bezüglich der Baugrenzlinien ist festzuhalten, dass nach der gegenständlichen Bebauungsplanänderung die Errichtung von maximal zwei oberirdischen Vollgeschossen zulässig ist und laut Steiermärkischem Baugesetz 1995 idgF ein Grenzabstand von 4,0 m ausreichend wäre. Die in Richtung Osten vorgesehenen Abstände von 5,0 m bzw. 6,5 m (3,0 m + 3,5 m) sind somit größer als vom Gesetz gefordert. In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes (B7-00) und nach der 1. Änderung (B7-01) waren 70% der östlichen Baugrenzlinie nur 4,0 m von der Grenze entfernt festgelegt. Erst der im Zuge der Änderung B7-02 dazwischen geschobene Weg machte größere Abstände erforderlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Ronald Wohlmuther kehrt in den Sitzungssaal zurück.

6.

Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung der Baulandzonierung/BPL Zentrum)

GR Waldeck erinnert daran, dass über eine allfällige Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrums bereits in mehreren Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses beraten worden ist.

Er führt dazu weiters aus, dass der Bebauungsplan „Zentrum“ einer der ersten Bebauungspläne der Stadtgemeinde Liezen war. Dieser wurde von einer seinerzeit tätigen „Planungsgruppe Breitling“ bereits Anfang 1990 begonnen und ist im Jahr 1992/1993 in Kraft getreten. Er erläutert zusammenfassend die Inhalte des seinerzeitigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1993 und dokumentiert weiters anhand von Luftbildern dieses Planungsbereiches, dass dieses Baugebiet größtenteils bebaut ist.

Wie den seit längeren Jahren tätigen Gemeinderäten bekannt, musste dieser Bebauungsplan oftmals aufgrund Unvereinbarkeiten mit den Bebauungsvorgaben abgeändert werden. So wurde der Bebauungsplan bislang für diverse Bauprojekte bereits sieben Mal abgeändert. Zuletzt für die Errichtung der fünfgeschossigen Wohnhäuser der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ an der Kulturhausstraße.

Er sagt, dass dies vor allem deshalb erforderlich war bzw. ist, da dieser Bebauungsplan inzwischen durch mindestens zwei, wenn nicht sogar drei, Revisionen des Flächenwidmungsplanes quasi überholt wurde. Auch wurde der Bebauungsplan in seiner Entstehungszeit auf dem einfachen zeichnerisch dargestellten Grundsteuernkataster aufgesetzt. Heutzutage bedient man sich hierfür digitaler Pläne, insbesondere einem genauen digitalen Naturbestand. Dabei sei es dadurch auch zu Problemen bei der Detailplanung gekommen.

Aufgrund der vorher erwähnten Tatsachen und Probleme wurde von der Raumplanerin der Stadt Liezen, Dipl.-Ing. Martina Kaml, und ihm um einen Besprechungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, insbesondere bei der zuständigen Abteilung 13, ersucht. Dieser Termin wurde am 28. Jänner dieses Jahres von Raumplanerin Dipl.-Ing. Kaml und Herbert Waldeck als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen wahrgenommen.

Den Vertretern der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Dr. Liliane Pistotnik und Dipl.-Ing. Michael Redik, wurde die Problematik dieses Bebauungsplanes ausführlich erläutert. Gleichzeitig wurde ersucht die Möglichkeit zu prüfen, diesen Bebauungsplan zu Gänze zu beheben.

Seitens der Vertreter des Landes wurde die Möglichkeit einer Aufhebung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, wenn dies ausführlich begründet wird bzw. ein entsprechendes öffentliches Interesse bekundet werden könne. Hinsichtlich des Verfahrens sei jedoch ein so genanntes „großes Änderungsverfahren“, das heißt mit Auflage des Planes über acht Wochen und zusätzlicher Verständigung aller betroffenen Grundstückseigentümer, durchzuführen.

Die Mitglieder des Bau- und Raumordnungsausschusses haben dieser beabsichtigten Vorgangsweises zustimmend angeschlossen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Absicht, den Bebauungsplan „Zentrum“ aufzuheben.

Der Entwurf für dieses Änderungsverfahren, jeweils bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht (GZ: 03/1537/RO/01.1 - FWP vom 14.03.2016), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes für mindestens acht Wochen, in der Zeit von

Montag, den 18. April 2016

bis einschließlich

Freitag, den 17. Juni 2016

im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Gleichzeitig werden die im Planungsgebiet liegenden Grundstückseigentümer bzw. bei Mehrfamilienwohnhäusern die jeweiligen Hausverwaltungen von diesen beabsichtigten Änderungen persönlich verständigt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen auch persönlich oder telefonisch zur Verfügung (für ein persönliches Gespräch empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung).

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG

FWP - ÄNDERUNG 0.02

„Bebauungsplanzonierung – Zentrum“

Vereinfachtes Auflageverfahren gemäß § 39 des StROG 2010 i.d.g.F.

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 die Flächenwidmungsplanänderung 0.02 „Bebauungsplanzonierung - Zentrum“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 03/1537/RO/01.1 - FWP, vom 14.03.2016, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

§ 1

Inhalt

Die Verordnung besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000, basierend auf dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 5.0 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Änderung der Bebauungsplanzonierung

(1) Die im Bereich der von der Änderung betroffenen Grundstücke festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird, wie im ggs. Verordnungsplan dargestellt, in Teilen aufgehoben.

(2) Die Erstellung der Bebauungspläne B17, B18, B19 und B20 ist mit folgenden Zielsetzungen verbunden:

- Eingliederung ins Stadtbild
- Verkehrliche Lösung für PKW, Radfahrer und Fußgänger (Zufahrt, Stellplätze, fußläufige Erschließung)

§ 3

Rechtskraft

Die Rechtskraft der Flächenwidmungsplanänderung 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FWP - ÄNDERUNG 0.02 DER STADTGEMEINDE LIEZEN

1) Einleitung:

Die Vorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ aus dem Jahre 1995 sind für die dynamische Entwicklung des Zentrums von Liezen viel zu restriktiv. Aus diesem Grund war der Bebauungsplan in der Vergangenheit bereits siebenmal zu ändern und stehen zwei weitere Änderungen im Raum. Aus den nachstehenden Gründen, vor allem aber auch **aus verfahrensökonomischen Gründen** wird keine weitere Änderung durchgeführt, sondern der Bebauungsplan zur Gänze aufgehoben. Die Bebauungsplanzonierung ist vorab darauf abzustimmen.

2.) Lage / Gebietscharakter:

Das Gebiet des Bebauungsplanes „Zentrum“ B8 – 07a erstreckt sich vom Hauptplatz im Norden bis zur B 320 Ennstalstraße im Süden bzw. vom Pyhrnbach im Osten bis zur Döllacher Straße im Westen und zeigt ein Gesamtausmaß von ca. 14,5 ha.



Orthophoto GIS Steiermark 2016

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im rk. RePro – Liezen als "Regionales Zentrum" festgelegt. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die Hanglagen im Norden, Osten und Westen sowie entlang der Pyhrnstraße und kleinräumig im Südwesten jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Pyhrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industriezonen im Osten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern wird die Stadt Liezen massiv beeinträchtigt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der regionale Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderem kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Eine weitere Besonderheit stellen die durch die Ennsregulierung entstandenen Altarme der Enns im Südosten dar, die durch ihren Bewuchs und ihre Fauna ein bereits selten gewordenes Ökosystem bilden. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund.



Ansicht von Südwesten, 2015

Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Das Zentrum breitet sich auf einem mäßig nord-süd geneigten Schwemmfächer aus. Bei einer mittleren Länge von ca. 1000m reicht es von der „Siedlungsstraße“ im Westen bis zum Erzweg im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 700m von der Salzstraße / dem Mautweg im Norden bis zur ÖBB – Bahnlinie im Süden. Der innere Kern verfügt über eine sehr hohe urbane Qualität. Die wesentlichen kommunalen sowie privatgewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen befinden sich im Mittelteil, welcher demzufolge als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ mit hohen Bebauungsdichten, in Teilen bis zu 2,5, festgelegt ist. Die aus den 1960er Jahren stammende Bebauung rund um den großen, zweigeteilten, rechteckigen Hauptplatz nimmt sich sehr städtisch aus, zeigt nordseitig vier bzw. südseitig (talseitig) fünf Geschoße und wird letztendlich von bis zu 10-geschoßigen Baukörpern in der Mitte und an den Stirnseiten dominiert. Die Bebauung zwischen der Hauptstraße und der Fußgängerzone im Osten sowie zwischen dem Fronleichnamsweg und der B 320 Ennstalstraße im Süden ist gekennzeichnet durch Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit der für diese Nutzung typischen neuzeitlichen Architektur. Zwei-, drei- und nur vereinzelt viergeschoßige Objekte mit vielfach flächiger Ausdehnung prägen das Bild, durchbrochen von solitären fünf- bzw. zehngeschossigen (Wohn-)Türmen. Konträr dazu ist der Westen, jenseits der Döllacher Straße, durch Wohnnutzung geprägt und zeigt ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild mit teilweise besonders reizvoller Ensemblewirkung (ua. erhaltenswertes Ortsbild EO „Südtiroler Siedlung“), gebildet durch überwiegend einfache, kompakte, zwei- bis dreigeschossige Wohnhäuser mit steilen Satteldächern aus den 1940er Jahren (Dichte: 0,4 – 0,8/1,0). Die Bebauung im östlichen Anschluss der Döllacher Straße ist vergleichsweise uneinheitlicher und reichte über viele Jahre vom eingeschößigen Einfamilienwohnhaus bis zum dreigeschoßigen, vergleichsweise großvolumigen Wohn- und Geschäftshaus (KG 0,6 – 1,5). Eine wesentliche Änderung dieses Bereiches wurde durch eine fünfgeschoßige, turmartige Wohnbebauung der Siedlung ennstal im nordöstlichen Bereich eingeleitet, fertiggestellt im Dezember 2014. Im Südwesten, jenseits der Döllacher Straße besteht der Fußballplatz des SC Liezen. Der Bereich jenseits der Hauptstraße im Osten (zwischen der B 138 Pyhrnstraße im W und dem Pyhrnbach im O bzw. zwischen der Admonter Str. im N und der Werkstraße im S) ist zum einen durch zweigeschoßige, in offener Bauungsweise und in der Straßenflucht traufständig angeordnete Gebäude, die überwiegend mit steilen Satteldächern versehen sind, gekennzeichnet, konträr dazu durch ein Einkaufszentrum, das den südlichen Abschluss bildet und sich zweigeschoßig über eine große Fläche ausdehnt und sowohl im Grundriss als auch in der Ansicht einer polygonen Form folgt. Im Süden ist ein sehr großer Parkplatz vorgelagert. Die Werkstraße im Süden begrenzend, ist der in den 1940er Jahren errichtete sog. "Meisterblock" gegeben, bestehend aus vier kompakten, zweigeschoßigen Wohnhäusern.

Sichtbeziehungen: Von vielen öffentlich zugänglich und auch stark frequentierten Straßen berührt, ist das ggs. Planungsgebiet stark einsehbar.

3.) Inhalte des FWP 5.0:

Der überwiegende Teil der betroffenen Flächen ist im geltenden FWP 5.0 als Bauland der Kategorie „Kerngebiet“ KG ausgewiesen, der übrige Teil als Verkehrsfläche für fließenden / ruhenden Verkehr sowie als Freiland mit Sondernutzung „Kinderspielplatz“.

Ersichtlichmachungen:

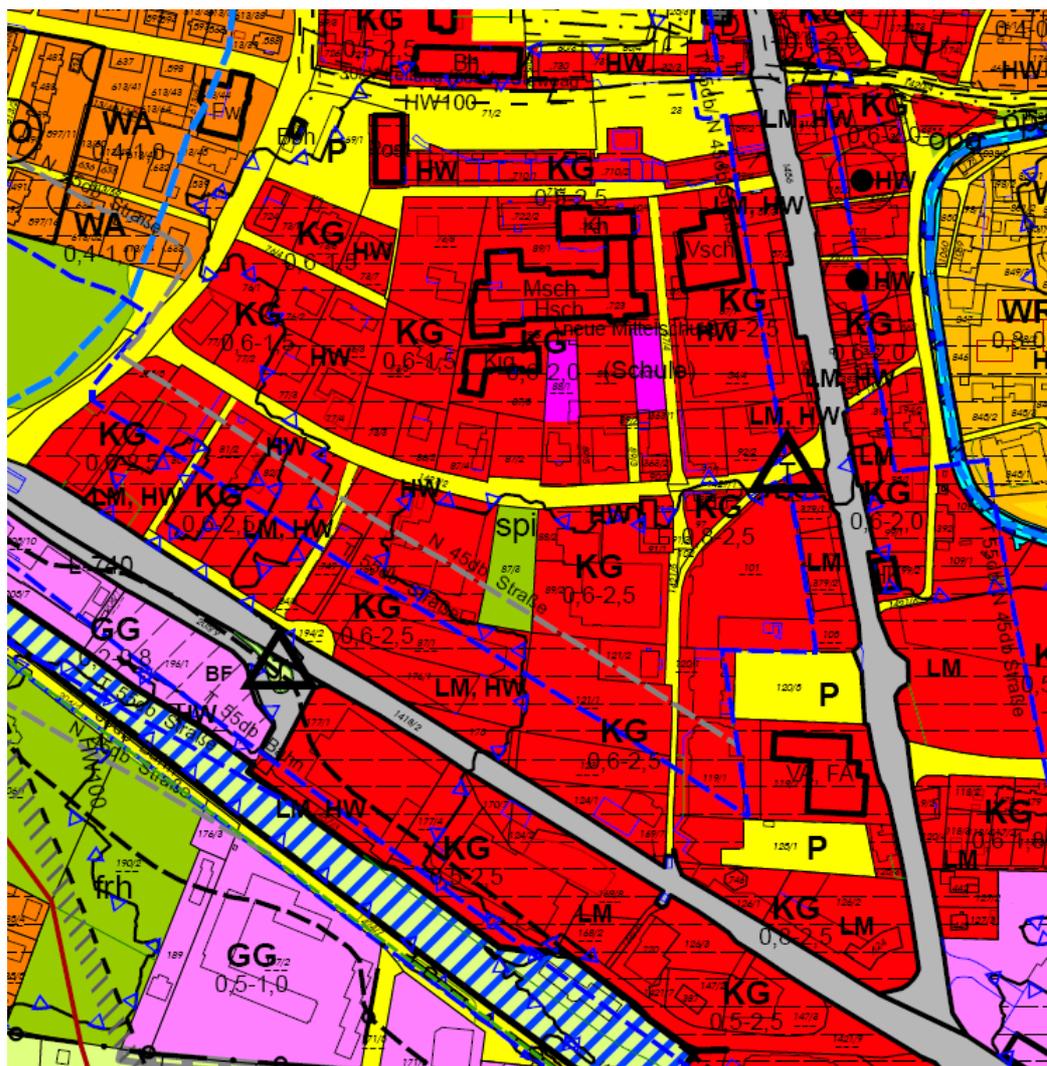
- HQ₁₀₀ Abflussbereich des Pyhrnbaches Lärmisophonen
- Folgende Bebauungsdichterahmen sind festgelegt:

am Hauptplatz im N: 0,5 – 2,5

entlang der Hauptstraße im O: 0,6 – 2,0 (im O) / 2,5 (im W)

nördlich Fronleichnamsweg: 0,6 – 1,5 (im W) / 2,0 (im O)

südlich Fronleichnamsweg: 0,6 (im W) / 0,8 (im O) – 2,5



Auszug aus dem FWP 5.00

4.) Geänderte Planungsvoraussetzungen:

Neuabgrenzung des LS 43:

Mit Verordnung vom 29.01.2007, veröffentlicht im LGBl. 14/2007, wurde das Landschaftsschutzgebiet LS 43 (ua.) im zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen aufgehoben. In § 6 Stmk. Naturschutzgesetz 1976 sind Landschaftsschutzgebiete ua. als „Gebiete, die im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind“, definiert. Wesentliche Veränderungen (durch Bautätigkeiten wie Ausdehnung der Siedlungsflächen, durch Land- und Forstwirtschaft, etc.) in vielen Bereichen des LS 43 in den letzten 50 Jahren bewirkten den Wegfall der Voraussetzungen, die für die Unterschutzstellung ehemals maßgeblich waren, und führten letztendlich dazu, dass das Schutzgebiet teilweise nicht mehr unter dem Begriff der besonderen Kulturlandschaft subsumiert werden kann.

Hochwasserabfluss HQ₁₀₀:

In den Jahren 2012 und 2013 wurde vom Büro PERZPLAN – DI Thomas Perz aus 8600 Bruck a.d. Mur eine Abflussuntersuchung des Pyhrnbaches durchgeführt mit dem Ergebnis, dass beim 100-jährlichen Hochwasserabfluss Teile des Siedlungsgebietes von Liezen überflutet werden können wie ua. große Teile des ggst. Änderungsbereiches. Die Anpassung der Bauvorhaben auf diese geänderte Voraussetzung ist von gewichtigem, öffentlichem Interesse.

Größe der Verkaufsflächen:

In den letzten 30 Jahren hat sich die Größe der Verkaufsflächen in der Stadt Liezen nahezu verzehnfacht (von ca. 10.000m² auf ca. 100.000m²), mit dem Ergebnis, dass sich die Struktur der Stadt rasant verändert hat.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Seit dem Jahr 1995 sind aber auch viele Änderungen im StROG zu verzeichnen, wie ua. folgende: Während nach StROG 2010 „die Gemeinde im Flächenwidmungsplan jene Teile des Baulandes [...] festzulegen hat, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind, war im StROG 1974 verankert, dass „die Gemeinde Teile des Baulandes für die eine Bebauungsplanung nicht erforderlich ist, mit Beschluss festlegen kann.“ Die Erstellung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich war damit nicht (ausschließlich) freier Wille der Gemeinde, sondern raumordnungsgesetzlich verpflichtend vorgegeben. Außerdem ist festzuhalten, dass in Flächenwidmungsplänen älterer Generationen wesentlich weniger Inhalte gegeben waren.

Steiermärkisches Baugesetz:

Dem Bebauungsplan „Zentrum“ in seiner Ursprungsversion sind noch die Bestimmungen der Stmk. Bauordnung von 1968 zugrunde gelegt.

5.) Bebauungsplanzonierung:

Gemeindeweite Untersuchung:

Das Zentrum der Stadt Liezen ist aufgrund seiner der Kerngebietswidmung entsprechenden Mischnutzung mit keinem anderen Bereich der Stadt vergleichbar. Es gibt keinen weiteren Bebauungsplan, der ein ähnlich großes Planungsgebiet abdeckt. Auch in keiner anderen Stadt der Steiermark, die hinsichtlich ihrer Größe mit Liezen vergleichbar ist, ist ein derart großes zusammenhängendes Bebauungsplanungsareal bekannt.

Widersprüche zum FWP 5.00:

Im westlichen Teil wurde die Art der baulichen Nutzung verändert (WA → KG), in weiten Teilen das Maß der baulichen Nutzung. Der dynamischen Entwicklung der Stadt Liezen angepasst, abgestimmt auf den Raumordnungsgrundsatz, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist, wurde die Dichte im ggst. Planungsgebiet nahezu flächendeckend angehoben.

Evaluierung der mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen / öffentlichen Interessen:

Im Erläuterungsbericht des Bebauungsplanes Zentrum ist festgehalten, dass „die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Koordination der Bauabsichten im südlichen Kern-, Büro und Geschäftsgebiet und zur Sicherung der langfristigen Planungsziele unabdingbar wurde“.

- 1) *„Ordnung des innerstädtischen Verkehrs, insbesondere Verkehrsentlastung des gesamten südlichen Zentrumsbereiches durch direkten Anschluss der Parkierungsanlagen an die B146 und die Hauptstraße“*

erfüllt: Die großen Parkplätze auf den Grundstücken 121/1 und 123 (südlich von „Kastner & Öhler“ / westlich „Hervis“) sowie auf den Grundstücken 87/1, 175 und 176/1 (östlich „sports direct“) sind direkt von der B 320 Ennstal Straße aus erreichbar. Außerdem ist der Fronleichnamsweg über die sog. „Josef Herbst Straße“ nunmehr von der B 320 Ennstalstraße aus auf kurzem Weg erreichbar.

- 2) *„Weitere Attraktivierung des Radverkehrs als Beitrag zur Verkehrsberuhigung“*

kurz vor der Umsetzung: Für das heurige Jahr 2016 ist der Umbau des Fronleichnamsweges geplant, der ua. die weitere Attraktivierung des Radverkehrs vorsieht.

- 3) *„Schaffung einer angemessenen Einkaufs- und Flanieratmosphäre durch eine Fußgängerzone am Bahnhofweg, dem Rückgrat des Zentrums“*

erfüllt: Die Fußgängerzone wurde errichtet. Eine weitere Attraktivierung derselben („red carpet“) ist im Zusammenhang mit der Errichtung des Einkaufszentrums ELI geplant. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen ist bereits für das Jahr 2016 vorgesehen.

4) „Verkehrsberuhigung am Fronleichnamsweg“

erfüllt: siehe Punkt 1; außerdem wurde die zulässige Geschwindigkeit am Fronleichnamsweg auf 30kmh beschränkt.

5) „Ergänzung der fußläufigen Durchgängigkeit zu den zentralen Einrichtungen“

erfüllt: Ua. wurde die Ost-West-Verbindung zwischen Kulturhausstraße und Gartenweg wesentlich verbessert

6) „Erhöhung der Funktions- und Bebauungsdichte entlang dem zentralen Wegezug“

erfüllt: Die Bebauungsdichten wurden seit 1995 nahezu flächendeckend angehoben.

7) „Abschirmung der Wohnhochhäuser am Fronleichnamsweg durch vorgelagerte Bebauung an der Bundesstraße“

erfüllt: Auf den Grundstücken 87/1 und 176/1 wurden ein ca. 90m langer, abschirmender Gebäudekomplex („sports direct“) errichtet.

8) „Stärkung der Wohnfunktion im Zentrum (Belebung der Fußgängerzone, Ausnutzung der Versorgungseinrichtungen; außerdem hat Liezen nur mehr sehr wenige zu den Versorgungseinrichtungen gut gelegene Reserveflächen)“

erfüllt: Ua. wurden auf dem Grundstück 73/8 im Nordwesten kürzlich zwei Wohnhochhäuser der Siedlungsgenossenschaft enstalt ihrer Bestimmung übergeben. Die Fußgängerzone wurde / wird laufend attraktiviert, generell die fußläufige Durchgängigkeit verbessert.

9) „Erhaltung und Ausbau der vorhandenen Freiräume“

erfüllt: Ua. wurde der Spielplatz auf Grundstück 87/3 erhalten / ausgebaut. Das Freigelände im Schulbereich ist auch für die Öffentlichkeit zugänglich, beispielsweise zum Eislaufen im Winter und ähnliche Nutzungen.

10) „Schaffung eines ausreichenden Ausdehnungsraumes für die Schulen (Turnsaal, Erweiterung der Unterrichtsräume)“

erfüllt: Die Grundstücke 88/1 und 90/1 sind lt. FWP 5.00 als Vorbehaltsflächen „Schule“ festgelegt. (Das dazwischen liegende Grundstück 89/4 befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Liezen.)

11) „Verbesserung der Milieuqualität im öffentlichen Raum durch Anpflanzung von Bäumen (Milderung des heterogenen Erscheinungsbildes in der Hauptstraße und am Fronleichnamsweg)“

teilweise erfüllt: Ua. wurden der Kulturhausplatz, die Kulturhausstraße und der Bahnhofweg (Fußgängerzone) bepflanzt. Wie in Punkt 2 bereits erwähnt, ist für das heurige Jahr 2016 der Umbau des Fronleichnamsweges geplant und wird dabei ein wesentliches Augenmerk auch auf die Freiraumgestaltung gerichtet werden.

→ Die mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Zentrum“ verbundenen Zielsetzungen sind somit größtenteils umgesetzt. Die Erfüllung eines ganz wesentlichen Zieles sei hier nochmals hervorgehoben, die Errichtung der Fußgängerzone (2016 weiter attraktiviert („red carpet“)) von der Ausseer Straße bis zum Bahnhof / ELI Einkaufszentrum, da es sich hierbei um ein ganz wichtiges zentrales städtisches Element handelt („Rückgrat“).

Evaluierung der Gestaltungsvorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“:

Die §§1 und 2 befassen sich mit den Bestandteilen des Bebauungsplanes und mit dem Geltungsbereich.

ad §3 Art der baulichen Nutzung: Die bauliche Nutzung ist bereits im Flächenwidmungsplan festgelegt.

ad §4 Maß der baulichen Nutzung: Die Bebauungsdichte ist bereits im Flächenwidmungsplan festgelegt. Der Bebauungsgrad lässt sich auch im Bauverfahren regeln. Anmerkung: Das Gebiet ist bereits weitgehend bebaut.

ad §5 Gebäudehöhe / Geschoßanzahl: In vielen Bereichen ist im Bebauungsplan B8 „Zentrum“ die Anzahl der Geschoße mit 1 – 3 bzw. 2 – 3 limitiert. Eine Höhenentwicklung, die dem zentralen innerstädtischen Bereich nicht mehr gerecht wird und auch im Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz gesehen wird, wonach die natürliche Ressource Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist.

ad §6 Bauflucht- und Baugrenzlinien: Baugrenzlinien sind bereits durch einzuhalten- den Mindestabstände vorgegeben. Größere Abstände sind kaum angestrebt, da man ein dichtes städtisches Gefüge erhalten und mit Boden sparsam umgehen möchte. Im ÖEK 5.00 ist ua. das Ziel der „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“ festgehalten. Als Maßnahme dazu ist das „intensive Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“ vorgesehen. Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut. Einzuhalten- de Baufluchtlinien sind daher in natura vorgegeben, deren Berücksichtigung auch im Bauverfahren eingefordert werden kann (§43 Stmk. BauG 1995 Straßen-, Orts- und Landschaftsbild). Die Errichtung von Vordächern ist auch ohne Bebauungsplan zulässig. Genaueres dazu (Höhe, Auskragung,...) ist in §12 Stmk. BauG 1995 geregelt.

ad §7 Bebauungsweise: Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut. Im westlichen und südwestlichen Teil des Planungsareals ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Durch den gänzlichen Ausschluss der geschlossenen Bebauung wird die Entwicklung des angestrebten städtischen Gefüges in diesem Bereich erschwert.

ad §8 Grundstücksgrößen: Da das Planungsgebiet bereits weitgehend bebaut ist, ist auf die Größe der Grundstücke kaum/nicht mehr einzuwirken.

ad §9 Verkehrsflächen: Das Planungsgebiet ist bereits weitgehend bebaut, die Straßen- und Gehsteigbreiten sind grundsätzlich vorgegeben. Bezüglich der Stellplätze gibt es in der Stadt Liezen seit 1996 eine Verordnung, die die Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge und Fahrräder regelt. Bezüglich behindertengerechte Ausführung der öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen wird angemerkt, dass unabhängig von einem Bebauungsplan die ÖNorm B1600 und das Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen sind. Der Bahnhofweg ist als Fußgängerzone gestaltet.

ad §10 Höhenlage der Gebäude: Aufgrund der großflächigen Lage im HQ₁₀₀ Abflussbereiches des Pyhrnbaches ist die Höhenlage auf die gegebene Gefährdung abzustimmen (lt. Vorgabe der BBL Liezen). Aufgrund der vielen unterschiedlichen Gegebenheiten wird eine Einzelbegutachtung im Bauverfahren als zweckmäßiger erachtet als eine generelle Vorgabe in einem Bebauungsplan.

ad §11 Freiflächen / Bepflanzung: Die Festlegungen beziehen sich größtenteils auf den öffentlichen Raum, dessen Gestaltung im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde liegt.

ad §12 Gestaltungsfestlegungen: Die in §12 genannten „gemeinsamen Elemente wie Vordächer und Arkaden“ sind über den Bebauungsplan Zentrum nicht geregelt (ausgenommen die Mindesthöhe und Tiefe allfälliger Vordächer). Das genannte Gestaltungsleitbild wurde nie verordnet. Das Ziel „ein möglichst städtisches Erscheinungsbild zu erreichen“, findet sich sinngemäß in den allgemeinen Zielen des ÖEK 5.00 wieder. Werbeträger können auch über das Bauverfahren geregelt werden (§43 Stmk. BauG 1995 Straßen-, Orts- und Landschaftsbild).

ad §13 Technische Infrastruktur: Die technische Infrastruktur ist über das Bauverfahren zu regeln.

➔ *Die Festlegungen des Bebauungsplanes Zentrum sind somit größtenteils über die Zielsetzungen des ÖEK 5.00, über die Festlegungen des FWP 5.00, oder über gesonderte Verordnungen (z.B. bzgl. Parkplätze) abgedeckt, bzw. lassen sich im Bauverfahren regeln, oder liegt deren Umsetzung im Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Frage der Parzellierung und verkehrlichen Erschließung ist bereits geklärt. Als ganz wesentliches Kriterium für das Aufheben des Bebauungsplanes wird das Fehlen des genannten „Gestaltungsleitbildes“ gesehen, umso mehr als auch im Bauverfahren Einfluss auf die äußere Erscheinung genommen werden kann (§43 Stmk. BauG 1995).*

Vorgaben, deren Aufhebung private Interessen berühren könnte, sind nur in Bezug auf Höhenentwicklung und Bauungsweise erkennbar. Hier steht aber jedenfalls das öffentliche Interesse im Vordergrund, wonach Boden sparsam und sorgsam zu verwenden ist (Raumordnungsgrundsatz) und ein städtisches Gefüge angestrebt wird (lt. ÖEK 5.00: „Verdichten, Auffüllen und Abrunden der Bebauung“, „Intensives

Hinwirken auf Schließung der Bebauung in inneren Ortsbereichen“). Eine Ungleichbehandlung der Betroffenen wird nicht erkannt, da das gesamte Gebiet bereits (weitgehend) bebaut ist und somit jeder betroffen ist bzw. von der mit der Aufhebung verbundenen Liberalisierung profitiert.

Ein weiterer wesentlicher Punkt sei noch erwähnt, dass die Anpassung / Adaptierung des gesamten Bebauungsplanes enorme Vermessungskosten nach sich ziehen würde, da der Plan noch auf dem Grundsteuernkataster fußt und eine exakte Naturbestandsaufnahme zum Zeitpunkt der Erstellung nicht vorlag.

Aus den oben genannten, vor allem aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen wird die Aufhebung des Bebauungsplanes einer Anpassung / Adaptierung vorgezogen, auch im Bereich der Einkaufszentrumsgebiete. Zwar bleibt in diesen Bereichen die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bestehen, den zahlreich geänderten Planungsvoraussetzungen zufolge wird aber eine Neubetrachtung im Rahmen einer Neuerstellung als sinnvoller erachtet, umso mehr als die einzelnen Planungsgebiete sich kaum bzw. nicht berühren. Bereits bebaut, städtebaulich in unterschiedlich prominenten Lagen situiert, hinsichtlich verkehrlicher Erschließung voneinander unabhängig, letztendlich auch aus verfahrensökonomischen Gründen ist es vorgesehen, die Gebiete jeweils einer Einzelbetrachtung zu unterziehen.

6.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Beabsichtigte Änderung: Es ist beabsichtigt, die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufzuheben, Einkaufszentrumsgebiete ausgenommen.

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor

Prüfschritt 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
<input type="checkbox"/>	geringfügige Änderung / kleine Gebiete	<input type="checkbox"/>	UVP - pflichtiger Tatbestand
<input type="checkbox"/>	Eigenart und Charakter bleiben ... unverändert		

<input checked="" type="checkbox"/> offensichtlich keine erheblichen ... Umwelt- auswirkungen	<input type="checkbox"/> Europaschutzgebiet ... beeinträchtigt
--	--

- es trifft **ein** Ausschlusskriterium zu
- es besteht keine UVP – Pflicht
- es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ Wenn ein Ausschlusskriterium mit ja beantwortet wird, ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich

7.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 39 StROG 2010 i.d.g.F. / Auflageverfahren:

Da die ggs. Flächenwidmungsplanänderung zwar auf einem genehmigten örtlichen Entwicklungskonzept fußt, sich mit den Zielsetzungen des ÖEK 5.00 bzw. den Festlegungen des ÖEP 5.00 deckt, über anrainende Grundstücke hinausgehende Auswirkungen aber nicht auszuschließen sind, wird ein vereinfachtes Auflageverfahren nach §39 StROG 2010 durchgeführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Auflageverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrum

GR Waldeck erinnert daran, dass über eine allfällige Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrums bereits in mehreren Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses beraten worden ist.

Er führt dazu weiters aus, dass der Bebauungsplan „Zentrum“ einer der ersten Bebauungspläne der Stadtgemeinde Liezen war. Dieser wurde von einer seinerzeit tätigen „Planungsgruppe Breitling“ bereits Anfang 1990 begonnen und ist im Jahr 1992/1993 in Kraft getreten.

Er erläutert zusammenfassend die Inhalte des seinerzeitigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1993 und dokumentiert weiters anhand von Luftbildern dieses Planungsbereiches, dass dieses Baugebiet größtenteils bebaut ist.

Wie den seit längeren Jahren tätigen Gemeinderäten bekannt, musste dieser Bebauungsplan oftmals aufgrund Unvereinbarkeiten mit den Bebauungsvorgaben ab-

geändert werden. So wurde der Bebauungsplan bislang für diverse Bauprojekte bereits sieben Mal abgeändert. Zuletzt für die Errichtung der fünfgeschossigen Wohnhäuser der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ an der Kulturhausstraße.

Er sagt, dass dies vor allem deshalb erforderlich war bzw. ist, da dieser Bebauungsplan inzwischen durch mindestens zwei, wenn nicht sogar drei, Revisionen des Flächenwidmungsplanes quasi überholt wurde. Auch wurde der Bebauungsplan in seiner Entstehungszeit auf dem einfachen zeichnerisch dargestellten Grundsteuerkataster aufgesetzt. Heutzutage bedient man sich hierfür digitaler Pläne, insbesondere einem genauen digitalen Naturbestand. Dabei sei es dadurch auch zu Problemen bei der Detailplanung gekommen.

Aufgrund der vorher erwähnten Tatsachen und Probleme wurde von der Raumplanerin der Stadt Liezen, Dipl.-Ing. Martina Kaml, und ihm um einen Besprechungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, insbesondere bei der zuständigen Abteilung 13, ersucht. Dieser Termin wurde am 28. Jänner dieses Jahres von Raumplanerin Dipl.-Ing. Kaml und Herbert Waldeck als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen wahrgenommen.

Den Vertretern der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Dr. Liliane Pistotnik und Dipl.-Ing. Michael Redik, wurde die Problematik dieses Bebauungsplanes ausführlich erläutert. Gleichzeitig wurde ersucht die Möglichkeit zu prüfen, diesen Bebauungsplan zu Gänze zu beheben.

Seitens der Vertreter des Landes wurde die Möglichkeit einer Aufhebung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, wenn dies ausführlich begründet wird bzw. ein entsprechendes öffentliches Interesse bekundet werden könne. Hinsichtlich des Verfahrens sei jedoch ein so genanntes „großes Änderungsverfahren“, das heißt mit Auflage des Planes über acht Wochen und zusätzlicher Verständigung aller betroffenen Grundstückseigentümer, durchzuführen.

Die Mitglieder des Bau- und Raumordnungsausschusses haben dieser beabsichtigten Vorgangsweise zustimmend angeschlossen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Absicht, den Bebauungsplan „Zentrum“ aufzuheben.

Der Entwurf für dieses Änderungsverfahren, jeweils bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht (GZ: 03/1537/RO/01.1 - BP vom 14.03.2016), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes für mindestens acht

Wochen, in der Zeit von

Montag, den 18. April 2016
bis einschließlich
Freitag, den 17. Juni 2016

im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Gleichzeitig werden die im Planungsgebiet liegenden Grundstückseigentümer bzw. bei Mehrfamilienwohnhäusern die jeweiligen Hausverwaltungen von diesen beabsichtigten Änderungen persönlich verständigt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen auch persönlich oder telefonisch zur Verfügung (für ein persönliches Gespräch empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung).

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“
gem. §40 Abs.6 Z. 1 StROG 2010 i.d.g.F.
Auflageverfahren

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ beschlossen. Die Unterlagen zur Aufhebung wurden von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 03/1537/RO/01.1 - BP, vom 14.03.2016, verfasst.

Rechtsgrundlagen: StROG 2010 idgF.

ÖEK 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

FWP 5.00 i.d.F. LGBl. 44/2012 der ehemaligen Stadtgemeinde Liezen, in Rechtskraft seit 01.04.2014

ÖEK 5.00 und FWP 5.00 wurden mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 30.01.2015 in den Rechtsbestand der „neuen“ Stadtgemeinde Liezen übernommen.

Der Bebauungsplan B8-00 „Zentrum“ wurde von der Forschungs- und Planungsgruppe Prof. DI Dr. Peter Breitling u. DI Johann Zancanella, Jakoministraße 6, 8010

Graz, im Jahre 1993 erstellt und von der Stadtgemeinde im Jahre 1995 beschlossen.

*B8-01, Bereich Ennstalhalle,
ist 1997 in Rechtskraft erwachsen.
B8-02, Bereich Kindergarten,
ist 1998 in Rechtskraft erwachsen.
B8-03, Bereich Oberpichler,
ist 1998 in Rechtskraft erwachsen.
B8-04a, Bereich Intersport,
ist 1999 in Rechtskraft erwachsen.
B8-04b, Bereich Aigner,
ist 1999 in Rechtskraft erwachsen.
B8-05, Bereich Sportwetten,
ist 2001 in Rechtskraft erwachsen.
B8-06, Bereich Wulz,
ist mit 10.01.2012 in Rechtskraft erwachsen.
B8-07, Bereich West,
ist mit 17.07.2014 in Rechtskraft erwachsen.*

§1 Inhalt

Die ggst. Verordnung besteht aus einem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:5000, dem Verordnungsplan. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan B8 „Zentrum“, dessen Geltungsbereich im Verordnungsplan dargestellt ist, wird zur Gänze aufgehoben.

§ 3 Rechtskraft

Die Rechtskraft der Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 „ZENTRUM“

1) Einleitung:

Die Vorgaben des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ aus dem Jahre 1995 sind für die dynamische Entwicklung des Zentrums von Liezen viel zu restriktiv.

Aus diesem Grund war der Bebauungsplan in der Vergangenheit bereits siebenmal zu ändern und stehen zwei weitere Änderungen im Raum. Aus den im Zuge der FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ dargelegten Gründen wird keine weitere Änderung durchgeführt, sondern der Bebauungsplan B8 zur Gänze aufgehoben.

2.) Lage / Struktur / Inhalte des FWP 5.0:

→ siehe Erläuterungen zur FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“

3.) Bebauungsplanzonierung:

Da im Zuge der FWP-Änderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ die im ggst. Bereich festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes (größtenteils) aufgehoben wurde, entfällt die rechtliche Grundlage zur Aufrechterhaltung des Bebauungsplanes und ist dieser aufzuheben.

Auch im Bereich der Einkaufszentrumsgebiete wird aus den dargelegten Gründen die Aufhebung des Bebauungsplanes einer Anpassung / Adaptierung vorgezogen. Zwar bleibt in diesen Bereichen die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bestehen, den zahlreich geänderten Planungsvoraussetzungen zufolge wird aber eine Neubetrachtung im Rahmen einer Neuerstellung als sinnvoller erachtet, umso mehr als die einzelnen Planungsgebiete sich kaum bzw. nicht berühren. Bereits bebaut, städtebaulich in unterschiedlich prominenten Lagen situiert, hinsichtlich verkehrlicher Erschließung voneinander unabhängig, letztendlich auch **aus verfahrensökonomischen Gründen** ist es vorgesehen, die Gebiete jeweils einer Einzelbetrachtung zu unterziehen.

4.) Erläuterung für die Wahl d. Verfahrensablaufes nach § 40 Abs. 6 Z. 1 StROG 2010 i.d.g.F.:

Da im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung Vf. 0.02 „Bebauungsplanzonierung – Zentrum“ Auswirkungen, die über anrainende Grundstücke hinausgehen, nicht auszuschließen waren, wurde ein vereinfachtes Auflageverfahren nach §39 StROG 2010 durchgeführt.

Inhaltlich dieselbe Thematik betreffend, wird für die Aufhebung des Bebauungsplanes B8 „Zentrum“ ebenfalls das Auflageverfahren gewählt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

8.**Übernahme von Trennstücken von der Siedlungsgenossenschaft ennstal und der ARE Austrian Real Estate GmbH für die Verbreiterung der Gerichtsgasse**

FR Krug berichtet, zur Verbreiterung der Gerichtsgasse, sowie zur Herstellung eines Gehsteiges, mit der ARE Austrian Real Estate GmbH, sowie der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ wurde vereinbart, Trennstücke unentgeltlich in das öffentliche Gut zu übernehmen. Das Trennstück an der Südostseite der Gerichtsgasse dient als Parkfläche für die Gerichtsklienten. Die Trennstücke im südwestlichen und nordöstlichen Bereich dienen als Gehsteigfläche.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt von der Siedlungsgenossenschaft ennstal auf Grundlage des Teilungsplanes der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ 2085/15-2, das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. .366 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 70 m² und das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 634 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 37 m² und von der ARE Austrian Real Estate GmbH das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 636/3 KG 67406 Liezen unentgeltlich und lastenfrei in das öffentliche Gut und wird dem Gemeingebrauch des Gehen und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gewidmet und zur öffentlichen Straße erklärt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

9.**Gründung einer Bringungsgenossenschaft Panoramaweg**

FR Krug berichtet, durch den Abgang einer Nassschneelawine im Bereich Gemeinwald-Salzinger im Winter 2006/2007 mussten Teile der Liftabfahrt, sowie die Rodelbahn, gesperrt werden. Bei einer örtlichen Begehung wurde festgestellt, dass der Baumbestand so dicht war, dass keine Bodenvegetation aufkam und der Waldboden großflächig ungeschützt der Erosion ausgesetzt war.

Um die Schutzfunktion des Waldes zu verbessern, wurde mit Unterstützung von DI Josef Benak von der Bezirksforstinspektion Liezen ein Detailprojekt von DI Walter Fürst, vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, erstellt.

2010 wurde die ehemalige Gemeinde Weißenbach bei Liezen von Herrn Landesrat Seitinger zur ersten steirischen Schutzwald-Partner-Gemeinde erhoben.

Die ehemalige Gemeinde Weißenbach bei Liezen gründete gemeinsam mit Josef Salzinger und mit Reinold Lux die ARGE „Schutzwald Weißenbach“.

Im Wesentlichen wurde vom Gasthof Salzinger, nördlich des Schiliftes vorbeiführend, ein neuer Weg errichtet. Der neue Weg wurde Panoramaweg genannt und kostete bei einer Länge von 836 m € 40.563,19.

2012 wurde mit Schlägerungs- und Seilarbeiten begonnen.

Das Projekt kostete insgesamt € 72.570,00; die Landesförderung betrug € 37.535,00. Insgesamt wurden ca.

837,00	Festmeter	Buchenfaserholz,
96,83	Festmeter	Fichtenfaserholz und
168,92	Festmeter	Fichtenbloche

geerntet und verkauft, sodass derzeit noch ein Guthaben vorhanden ist.

Die Forstbehörde schreibt vor, dass das zukünftig zu erntende Holz mittels Seilzug nur nach oben gezogen werden darf. Im nördlichen Bereich befindet sich eine Forststraße, die jedoch nur über einen 25 km langen Umweg über „Sengsschmied“ erreichbar ist.

Sollte daher vom Schutzwald zukünftig Holz über diese Straße abgeführt werden, so ist ein Rollgeld zu bezahlen und die Holzbringung würde ein Verlustgeschäft sein.

Es wurde daher gemeinsam mit Herrn DI Benak die Weiterführung des Weges trassiert. Zusätzlich werden zukünftig auch Grundstücke der Familie Wissmann, der Servitutsgenossenschaft und des Herrn Günther Gschwandtner aufgeschlossen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, im heurigen Jahr noch für die Weiterführung dieses Weges einen Förderantrag einzureichen. Für die Abwicklung ist es jedoch erforderlich, dass alle betroffenen Grundeigentümer zu einer Bringungsgenossenschaft zusammengefasst werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erklärt sich grundsätzlich bereit, mit Herrn Josef Salzinger, Herrn Reinhold Lux, Herrn Günther Gschwandtner, der Servitutsgenossenschaft und der Familie Eva und Franz Wißmann, eine Bringungsgenossenschaft zu gründen, den bestehenden Panoramaweg weiter auszubauen und die anteiligen Baukosten zu übernehmen. Die näheren Details sind noch auszuverhandeln.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.**Änderung der Richtlinie zur Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten**

GR Wasmer berichtet, dass für die Anpassung der Studienbeihilfe ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Sie soll an Studenten, welche aus sozialen Gründen die Studienbeihilfe Anfang des Studien-Semesters benötigen würden, in Ausnahmefällen auch im Vorhinein ausbezahlt werden können. Diese Ausnahmeregelung kann aber nur für Studenten von FHS bzw. anderer tertiärer Bildungseinrichtungen mit Mindest-Anzahl von ECTS-Punkten/Semester gelten. Im Nachhinein muss der Studierende trotzdem die Bestätigung nachreichen und vorab ein Formular unterschreiben, mit der er einer Rückforderung Seitens der Gemeinde – bei Nichterfüllen der Voraussetzungen – zustimmt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2012, Tagesordnungspunkt 4 „Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten“ wird wie folgt abgeändert:

Die Studienbeihilfe kann im Vorhinein an Studenten/Studentinnen ausbezahlt werden, wenn es deren soziale Umstände erfordern. Die Beurteilung obliegt dabei der Amtsdirektion bzw. dem Bürgermeister.

Im Nachhinein muss der Studierende trotzdem die Bestätigung über die absolvierten ECTS bzw. den Nachweis über die Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe nachreichen und vorab ein Formular unterschreiben, mit dessen Unterfertigung er einer Rückforderung seitens der Gemeinde bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zustimmt.

Beschluss: Einstimmig angenommen

11.**Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Baumann führt aus, bei den beiden am 25. Februar 2016 und 24. März 2016 stattgefundenen Sitzungen wurden u.a. die Zahlungen der Sozialhilfe-Verbandsumlage 2014 der Gemeinde Weißenbach bei Liezen und der Waldverkauf „Möβn“ der Gemeinde Weißenbach bei Liezen geprüft für in Ordnung befunden. Ebenso wurde bei der Sitzung am 24.03.2016 der Rechnungsabschluss geprüft und für in Ordnung befunden.

Die durchgeführte Belegprüfung der Feuerwehrekassen wurde zwar für in Ordnung

befunden, es wird jedoch vorgeschlagen auf ein einheitliches Abrechnungssystem für alle Feuerwehren umzustellen.

Zur Kenntnis genommen.

12.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015

Finanzreferent Krug erinnert, dass der Rechnungsabschluss 2015 von der Finanzverwaltung unter erschwerten Bedingungen wie Gemeindefusionierung, neues EDV-Programm fristgerecht fertig gestellt und den Fraktionen bereits zugestellt wurde.

Im Detail zeigen sich die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2015 wie folgt:

Gesamteinnahmen OH Ist	€ 20,486 Mio.
Gesamtausgaben OH Ist	€ 20,809 Mio.
Gesamteinnahmen AOH Ist	€ 4,298 Mio.
Gesamtausgaben AOH Ist	€ 4,269 Mio.
Schließlicher Kassenbestand	€ 2.901,57
Gesamteinnahmen OH SOLL	€ 21,178 Mio.
Gesamtausgaben OH SOLL	€ 20,886 Mio.
Soll-Überschuss lfd. Jahr	€ 0,292 Mio.
Ist-Abgang lfd. Jahr	€ 0,323 Mio.
Einnahmenreste OH	€ 0,693 Mio.
Ausgabenreste OH	€ 0,077 Mio.
Einnahmenreste AOH	€ 0,000 Mio.
Ausgabenreste AOH	€ 0,029 Mio.

In den Einnahmenresten OH sind zB die Tagsatzabrechnungen für den Heilpädagogischen Kindergarten aus dem Monat 2016/12 mit rund € 120.000,00 enthalten, sowie Gebühreneinnahmenreste bei Wasser, Kanal usw. Die Ausgabenreste im OH setzen sich aus vielen kleineren Eingangsrechnungen des Monats Dezember zusammen. Die Ausgabenreste im AOH sind im Vergleich zur Gesamtausgabensumme zu vernachlässigen bzw. wurde diese auch bereits 2016 im Jänner bezahlt.

Das Maastrichtdefizit beträgt für den Gesamthaushalt € 0,898 Mio. Gegenüber dem prognostizierten Defizit im Voranschlag 2015 mit € 1,750 Mio. wesentlich gesenkt werden.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben gab es bei der Kommunalsteuer Mindereinnahmen von rund € 0,223 Mio. Diese Mindereinnahmen sind auf programmtechnische Umstände im Rahmen der GeOrg-Einführung zurückzuführen (Jänner-

zahlungen für Dezember 2014 wurden auch im Dezember 2014 vereinnahmt). Bei der Bauabgabe gab es Mindereinnahmen von rund € 0,148 Mio. Hier waren dem Bauvorhaben ELI bereits vorgeschriebene Aufschließungsbeiträge anzurechnen. An Fremdenverkehrsabgabe (Ferienwohnungsabgabe) wurde ein Betrag von € 13.780,25 vereinnahmt.

Die Ertragsanteile summierten mit € 4,683 Mio. Im Voranschlag waren € 4,988 Mio. präliminiert. Die Mindereinnahmen sind ebenso auf programmtechnische Umstände im Rahmen der GeOrg- Einführung zurückzuführen (Dezemberbeiträge 2015 wurden im Jänner 2016 vereinnahmt; 2015 daher Rumpfbjahr). Als Folge daraus ergibt sich ausgabenseitig auch eine Minderausgabe bei den Landesumlagen von € 0,069 Mio.

Die Personalkosten bilanzieren mit einer Gesamtsumme von € 5,632 Mio. und liegen damit fast exakt beim Voranschlagsbetrag.

Der bedeckte Schuldenstand haftet am Ende des Haushaltsjahres mit einem Betrag von € 6,423 Mio., der nicht bedeckte Schuldenstand mit einem Betrag von € 3,351 Mio. aus. Hier ist weiter eine Verschiebung des Schuldenstandes zu Lasten des nicht bedeckten Teiles festzustellen (Volksschule, Straßenbauten). Die Schuldannahmen betragen insgesamt € 1,831 Mio., wovon € 1,238 Mio. auf den Bereich Sanierung Volksschulgebäude entfielen. Der Schuldendienst belief sich auf € 1,266 Mio. (Tilgung € 1,116 Mio., Zinsen € 0,151 Mio.). Im Schuldendienst ist die vorzeitige Darlehensrückzahlung von € 0,2 Mio. im Straßenbaubereich aus der Fusionsprämie Liezen enthalten. Diese vorzeitige Rückzahlung (nicht bedeckter Schuldendienst) verschlechterte die Verschuldungsgradberechnung auf 6,93 %. Ohne diese Rückzahlung würde der Verschuldungsgrad knapp über 5 % liegen.

Trotz der Anschaffung eines neuen Radladers im Leasingwege konnte der Leasingendstand gegenüber dem Anfangsstand auf € 0,337 gesenkt werden. Dieser Trend ist als positiv zu sehen. Negativ zu sehen ist hingegen die Ausgabensteigerung bei den KFZ-Instandhaltungen im Bereich Bauhof. Hier ergaben sich durch umfangreiche Reparaturen Mehrausgaben von € 32.800,00. Hier sollte künftig exakt zwischen wirtschaftlichen Reparaturen, Betriebsstundenleistungen und Neuananschaffungen (im Leasingwege) verglichen werden.

Der Haftungsstand betrug am Jahresende € 14,137 Mio. In diesem Betrag sind nun auch die Haftungen der ehemaligen Gemeinde Weißenbach für die OI-KG enthalten. Der Ausnutzungsgrad der gesamten Haftungen beträgt 64,68 %, die der schlagenden 52,41 %.

Der Stand der Rücklagen konnte um € 0,138 Mio. auf € 3,072 Mio. erhöht werden. Die Rücklage im Bereich Heilpädagogischer Kindergarten ist aufgebraucht. Hier gab es bereits im Jahr 2014, ebenso wie 2015, einen Abgang. Dieser Abgang wurde in die voranschlagsunwirksame Gebahrung ausgebucht. Beim Land Steiermark wird versucht, eine (auch nachträgliche) Tagsatzanpassung zu erreichen. Zwischenzeitlich wurde vom Land Steiermark ein privates Wirtschaftstreuhandbüro mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung des Bereiches Heilpädagogischer Kindergarten Liezen beauftragt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Berechnung der Bonität mit Kennzahlen und Quoten weist überwiegend eine Verschlechterung aus. Hier wirken sich die Investitionen mit Darlehensaufnahmen und Mietkaufzahlungen in den Bereichen Volksschulgebäudesanierung, Straßebauten und Neubau Städtischer Bauhof negativ aus. Die öffentliche Sparquote und die Eigenfinanzierungsquote sind annähernd auf null gefallen. Dies bedeutet, dass für neue Investitionen kaum Eigenmittel zur Verfügung stehen. Diese Investitionen können nur durch Darlehensaufnahmen bzw. Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden.

Für die diversen Gemeindebetriebe wurden Abgangsberechnungen dargestellt. Diese zeigen unterschiedliche Ergebnisse. Gegenüber dem Voranschlag gab es in den Bereichen außerschulische Jugendberufshilfe, Städtische Bücherei, Kulturhaus und Alpenerlebnisbad Ergebnisverbesserungen, in den Bereichen Städtischer Kindergarten, Kinderkrippe, Städtische Musikschule und Badensee Weißenbach Ergebnisverschlechterungen. Die Gründe für diese Abweichungen sind in den allgemeinen Erläuterungen zur Budgetentwicklung detailliert angeführt.

GR Rinner sagt, dass sich das Ergebnis des Rechnungsabschlusses besser als erwartet zeige. Bedingt durch den milden Winter konnte bei den Bauhofkosten gespart werden. Gleichzeitig müsse allerdings festgehalten werden, dass z.B. die Raten für die Neuerrichtung des Städtischen Bauhofes derzeit nicht an die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ geleistet werden. Bei entsprechender Bezahlung dieser Raten könnte sich durchaus auch ein Minus ergeben.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass er die Finanzverwaltung angewiesen habe, sparsam mit den Geldmitteln der Stadtgemeinde Liezen umzugehen, der Rechnungsabschluss könnte jedoch deutlich besser aussehen, wenn alle ausstehenden Zahlungen entsprechend ausgewiesen worden wären. So sind z.B. Ertragsanteile noch nicht im Rechnungsabschluss enthalten. Dies bedeutet, dass es für das laufende Jahr 2016 doch etwas Spielraum für diverse Projekte gäbe.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rechnungsabschluss 2015 wird gemäß § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Baumann stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bürgermeister und Finanzreferenten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Änderung der Parkgebührenverordnung 2016**

Finanzreferent Krug erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 eine neue Parkgebührenverordnung beschlossen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass im § 6 Organstrafverfügungen der Verweis auf § 6 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes beinhaltet, der Verweis jedoch richtig auf § 12 Abs. 1 und 2 Steiermärkischen Parkgebührengesetz zu lauten hat.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

Verordnung

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Stadtgemeinde Liezen ParkGeBv 2006) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 wird „§ 6 Abs. 1 und 2 Steiermärkischen Parkgebührengesetz“ ersetzt durch „§ 12 Abs. 1 und 2 Steiermärkischen Parkgebührengesetz“.*
- 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Erlassung einer Wassergebührenverordnung**

Finanzreferent Krug informiert, im Rahmen der Gemeindefusionierung sind auch die Gebühren, innerhalb von sieben Jahren, zu harmonisieren. Im gegenständlichen Fall sollen als Erstes die Wassergebühren der ehemaligen Gemeinden Liezen und Weißenbach mit Beginn des 2. Viertels 2016 harmonisiert werden. Die Gebühren der Stadtgemeinde Liezen wurden zuletzt 2007 angepasst.

Seitens der Finanzverwaltung wurden umfangreiche Kalkulationen angestellt und zeigt das Ergebnis folgendes Bild:

	Liezen alt	Weißb. alt	Var. I	Var. II
Einheitssatz Anschlussbeitrag	€ 3,64	€ 6,04		€ 3,89
Wasserverbrauchsgebühr m ³	€ 0,87	€ 1,75	€ 1,23	€ 1,08
Bauwasser m ³	€ 0,87	€ 1,75	€ 1,23	€ 1,08
Bauwasser umbauter Raum m ³	€ 0,13	-	€ 0,18	€ 0,16
Abnehmer ohne Zähler				
pro Person	€ 12,84	-	€ 18,10	€ 15,92
jedes Großvieh	€ 7,28	-	€ 10,26	€ 9,03
jedes Kleinvieh	€ 3,67	-	€ 5,17	€ 4,55
Zuschlag WC	€ 12,84	-	€ 18,10	€ 15,92
Zuschlag Bad	€ 12,84	-	€ 18,10	€ 15,92
Gewerbebetrieb	€ 126,65	-	€ 178,58	€ 157,05
Gartenauslass	€ 19,83	-	€ 27,96	€ 24,59
Wasserzählergebühr 3 m ³	€ 11,36	€ 8,00		€ 12,36
Wasserzählergebühr 7 m ³	€ 18,18	€ 10,00		€ 18,18
Wasserzählergebühr 20 m ³	€ 25,45	€ 18,00		€ 25,45
Wasserzählergebühr > 20 m ³	€ 36,36	-		€ 36,36

Alle Beträge sind als Nettobeträge anzusehen.

Finanzreferent Krug berichtet für den Ortsteil Weißenbach bedeutet dies eine Verringerung der Gebühren. Für den Ortsteil Liezen kommt eine Erhöhung, wie bei einer Indexanpassung zum Tragen. Bei der Variante II wurde nur die AfA berücksichtigt. Nachdem im Bereich Wasserversorgung Rücklagen gebildet wurden und die Darlehenstilgungen in die Berechnung einbezogen wurden, sollte die Variante II zum Tragen kommen.

Beim Einheitssatz beträgt die Erhöhung für den Bereich Liezen 6,87 % und für den Bereich Weißenbach die Verminderung 35,60 %. Bei der Wasserverbrauchsgebühr beträgt die Erhöhung für den Bereich Liezen 24,14 % und für den Bereich Weißenbach die Verminderung 38,29 %. Bei der Wasserzählergebühr 3 m³ beträgt die Erhöhung für den Bereich Liezen 8,80 % und für den Bereich Weißenbach 54,50 %. Die Zählergebührenvorschreibung erfolgt einmal jährlich.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, für den Ortsteil Weißenbach würden die neuen Tarife eine wesentliche Verbilligung bedeuten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 31. März 2016 unter Tagesordnungspunkt 14. „Erlassung einer Wassergebührenverordnung“ folgenden Beschluss gefasst:

Wassergebührenverordnung

Auf Grund des § 6 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBL. Nr. 42 in der Fassung LGBL. Nr. 7/2002 und § 6 Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 wird verordnet:

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Liezen wird gemäß § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962 ein Wasserleitungsbeitrag eingehoben.

§ 2

(1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage beträgt € 8.198.650,99.

(2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge, sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge beträgt € 1.980.186,38.

(3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundeliegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 6.218.464,61.

(4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes beträgt 80.019,00 Laufmeter.

(5) Die Höhe der aus den § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 77,71.

(6) Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962 beträgt 5 %, somit € 3,89.

§ 3

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden gemäß § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben. Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Was-

serverbrauch berechnet und ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| 1. im allgemeinen pro m ³ verbrauchtem Wasser | € 1,08 |
| 2. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser bei Vorhandensein eines Wasserzählers pro m ³ verbrauchtem Wasser | € 1,08 |
| 3. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser ohne Wasserzähler pro m ³ umbauten Raum unabhängig von Bauzeit und Verbrauch | € 0,16 |
| 4. für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr | |
| a) für jede Person | € 15,92 |
| b) für jedes Großvieh | € 9,03 |
| c) für jedes Kleinvieh | € 4,55 |
| 5. Zusätzlich wird für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr ein Zuschlag | |
| a) für ein Klosett von | € 15,92 |
| b) für ein Bad von | € 15,92 |
| c) für einen Gewerbebetrieb von | € 157,05 |
| c) für jeden Gartenauslass | € 24,59 |

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(4) Die Feststellung der Zuschläge erfolgt zum Stichtag 31.03.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 Z. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 6

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr bei einem

3 m ³ Zähler	€ 12,36
7 m ³ Zähler	€ 18,18
20 m ³ Zähler	€ 25,45
über 20 m ³ Zähler	€ 36,36

§ 7

Wasserzähler-Ablesezeitraum

Für die Berechnung der Gebühren ist jener Wasserverbrauch heranzuziehen, der in dem der Vorschreibungszeit vorangegangenen Ablesezeitraum vom 01.04. bis 31.03. festgestellt wurde.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu allen mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Verordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Weißenbach bei Liezen vom 13.12.2010 sowie der ursprünglichen Stadtgemeinde Liezen vom 13.03.2007 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2014 außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Bericht über die Bilanz 2014 der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

Finanzreferent Albert Krug berichtet, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen von der BFP Steuerberatungs-GmbH wurde die Bilanz 2014 der Stadtgemeinde Liezen Orts- u. Infrastruktur KG im Februar 2016 fertig gestellt und nach Genehmigung im Gemeinderat beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt werden wird. Er weist noch einmal dezidiert darauf hin, dass es sich bei der Bilanz um das Jahr 2014 und nicht 2015 handelt.

Im Einzelnen zeigen sich in der Bilanz 2014 die Positionen wie folgt:

AKTIVA	2014	(2013)
Software	€ 0,02	(€ 0,02)
Grundstücke u. Bauten	€ 3.740.428,69	(€ 3.793.262,54)
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	€ 310,09	(€ 387,62)
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	€ 23.524,80	(€ 1.549,33)
Sonstige Forderungen	€ 740,63	(€ 0,00)
Guthaben bei Kreditinstituten	€ 110,06	(€ 109,95)
<u>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 2.135,20</u>	<u>(€ 6.769,58)</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>€ 3.767.249,49</u>	<u>(€ 3.802.079,04)</u>
PASSIVA	2014	(2013)
Festkapital	€ 1.344.067,70	(€ 1.171.067,70)
Variables Kapital	- € 349.953,72	- (€ 329.736,45)
Kommanditist I	€ 100,00	(€ 100,00)
Investitionszuschüsse	€ 1.307.645,82	(€ 1.329.242,27)
Rückstellungen	€ 2.023,00	(€ 1.850,00)
Verbindlichkeiten Banken	€ 1.453.779,47	(€ 1.605.642,25)

Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€	1.679,87	(€	3.072,92)
sonstige Verbindlichkeiten	€	2.468,33	(€	3.499,35)
passive Rechnungsabgrenzungsposten	€	5.439,02	(€	17.341,00)
Summe Passiva		€ 3.767.249,49		(€ 3.802.079,04)

Auszug aus GUV-RECHNUNG		2014		(2013)
Betriebsergebnis	- €	4.089,79	(€	12.730,43)
Finanzergebnis	- €	16.127,59	- (€	16.103,85)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	- €	0,04	- (€	0,02)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- €	20.217,27	- (€	3.373,44)

Zu den einzelnen großen Posten der Bilanz erklärt Finanzreferent Krug, dass es sich im Aktiva-Bereich bei den Bauten um das Feuerwehrrüsthaus mit dem ehemaligen Bauhof und um das Gemeindezentrum handelt. Die Grundstücke umfassen Betriebsgrundstücke im Bereich der Firma Zandl und das Friedhofsgrundstück. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Mietvorschreibungen an die Gemeinde für den Bauhof, das Rüsthaus und das Gemeindezentrum. Im Passiva-Bereich zeigt das Festkapital den Einlagenstand des Komplementärs und das variable Kapital das Verlustverrechnungskonto des Komplementärs. Die Investitionszuschüsse stellen die Bedarfszuweisungen des Landes dar. Die Verbindlichkeiten Banken zeigen die offenen Darlehensstände.

FR Krug fasst zusammen, dass die GUV-Rechnung somit eine Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 3.767.249,49, ein Betriebsergebnis von - € 4.089,79, ein Finanzergebnis von - € 16.127,59 und einen Jahresfehlbetrag von € 20.217,27 zeigt. Der höhere Jahresfehlbetrag gegenüber dem Vorjahr fundiert hauptsächlich aus den offenen Mietenvorschreibungen und Instandhaltungskosten bei den Bauten.

Zur Kenntnis genommen.

16.

Aufhebung der Kurzparkzone am Parkplatz Döllacher Straße

GR Sulzbacher erklärt, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2014 unter Tagesordnungspunkt 19 „Verordnung einer Kurzparkzone am Parkplatz an der Döllacher Straße vor dem SC-Platz“ folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung

1. Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d lit.1 b STVO 1960, BGBl Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird das Parken auf den 17 Parkplätzen beim SC Platz laut beiliegendem Plan zeitlich beschränkt.

Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

*Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr*

2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 STVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 d und 13 e StVO kundzumachen.

Aufgrund des Wegfalls der Dauerparkplätze am Fronleichnamsweg, soll nunmehr die Kurzparkzone beim SC-Platz aufgelassen werden, damit die vorhandenen Parkplätze in Dauerparkplätze, welche von Interessenten angemietet werden, umgewandelt werden können. Als Beginn der Dauervermietung wird der 01. Mai 2016, mit einer Bruttojahresprämie von € 184,-- vorgeschlagen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 19 „Verordnung einer Kurzparkzone am Parkplatz an der Döllacher Straße vor dem SC-Platz“ wird aufgehoben, die entsprechenden Verkehrstafeln sind vom Städtischen Bauhof zu entfernen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Verlängerung der 40 km/h Beschränkung von der Ausseer Straße bis Weißenbach

GR Sulzbacher berichtet, in der Verkehrsausschusssitzung vom 10.03.2016 wurde darüber beraten die „40 km/h – Beschränkung“, welche auf Höhe des Objektes Ausseer Straße 94 (ehem. „Schnitzelstüberl“) kurz vor der Ortstafel Weißenbach unterbrochen ist, auf die gesamte Ausseer Straße auszuweiten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

§ 1

Die „40 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung“ in der Ausseer Straße auf Höhe des Objektes Ausseer Str. 94 (ehem. „Schnitzelstüberl“) wird bis zum bestehenden Ortsschild „Weißenbach“ auf Höhe des Objektes Hauptstraße 94 ausgeweitet.

§ 2

Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt durch das Entfernen des bestehenden Verkehrszeichens gem. StVO § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 40 km/h“ als kundgemacht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen um Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der LB 113 Schoberpaßstraße und LB 146 Gesäusestraße

GR Sulzbacher berichtet, dass in der Verkehrsausschusssitzung vom 10.03.2016 darüber diskutiert wurde, dass es auf der LB 113 Schoberpass Straße im Bereich Deisl immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen komme. Es wird angenommen, dass vor allem die in diesem Bereich erlaubte Geschwindigkeit von 100 km/h ein erhöhtes Risiko darstellt. Es wird daher empfohlen, für diesen Abschnitt über eine Strecke von ca. 2 km eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80km/h zu beantragen. Im Bereich der Röthelbrücke sollte in beide Richtungen eine 50 km/h-Beschränkung erlassen werden. Derzeit gibt es zwei verschiedenen Beschränkungen, 40 km/h und 50 km/ für die selbe Stelle.

Weiters berichtet GR Sulzbacher, dass der Streckenteil im Bereich der Einfahrt Abfallwirtschaftsverband ab km 69,5 in Richtung Ardnig bis Auffahrt Autobahn Ardnig sehr unfallgefährdet sei. Es sollte daher unbedingt über eine Verlängerung der 80 km/h vom Bereich vor der Abzweigung zum Abfallwirtschaftsverband bis zur Gemeindegrenze bei der Autobahnauffahrt Ardnig beantragt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dass diese Anträge auch von Amts wegen bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingebracht werden könnten. Es sei ihm jedoch wichtig, dass dieser Antrag vom gesamten Gemeinderat getragen werde und aus diesem Grunde wurde dies auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beantragt bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen nachstehende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Geschwindigkeitsbeschränkung auf der LB 113 Schoberpass Straße im Bereich Deisl über eine Strecke von ca. 2 km eine Geschwindigkeitsreduzierung von derzeit 100 km/h auf 80km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung (Änderung) im Bereich der Röthelbrücke in beide Richtungen auf 50 km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Einfahrt Abfallwirtschaftsverband ab km 69,5 in Richtung Ardning bis Auffahrt Autobahn Ardning bzw. bis zur Gemeindegrenze auf durchgehend 80 km/h.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Nachtrag zum Abtretungsvertrag vom 14.04. und 23.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/ÖBB-Postbus GmbH und Nachtrag zum Kaufvertrag vom 14.04, 23.04. und 29.04.2009, Stadtgemeinde Liezen/Engelbert Liegl/ÖBB-Postbus GmbH.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat zum Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der ÖBB-Postbus GmbH, und zum Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, Herrn Engelbert Liegl und der ÖBB-Postbus GmbH, zwei Nachträge erstellen müssen, da die den Verträgen zu Grunde liegenden Teilungspläne nicht mehr aktuell waren, neu bescheinigt werden mussten und daher eine neue GZ bekommen haben.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat mitgeteilt, dass hierfür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die beiden nachstehenden, vorliegenden Nachträge zum Kaufvertrag und zum Abtretungsvertrag betreffend Betriebsansiedlung Postbus, da sich die GZ der Teilungspläne geändert hat.

2. NACHTRAG ZUM ABTRETUNGSVERTRAG VOM 14.04./23.04.2009

abgeschlossen zwischen:

1. Stadtgemeinde Liezen

8940 Liezen, Rathausplatz 1

2. ÖBB-Postbus GmbH

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

FN 250198 p

wie folgt:

PRÄAMBEL

(1) Mit Abtretungsvertrag vom 14.04./23.04.2009 hat die ÖBB-Postbus GmbH, FN 250198 p, die gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 30.03.2012, GZ 1398/12, entstandenen Teilstücke 3 aus Grundstück 163 (derzeit inneliegend in EZ 53 KG 67406 Liezen, und Teilstück 4 aus Grundstück 164, derzeit inneliegend in EZ 1329 KG 67406 Liezen, an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen abgetreten.

(2) Da die in Abs. (1) genau bezeichnete Vermessungsurkunde der neuen Vermessungsverordnung nicht mehr entspricht, musste eine neue Teilungsurkunde mit nachweislicher Grenzverhandlung erstellt werden. Dies erfolgte durch die Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, die nunmehr dem Abtretungsvertrag vom 14.04./23.04.2009 zugrunde zu legen ist.

1.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien den Abtretungsvertrag vom 14.04./23.04.2009 in der Fassung des Nachtrages vom 19.04./29.05.2013 in der Weise abzuändern, daß dieser in seinen Punkten 1.) (Vertragsgegenstand), 2.) (Willensübereinkunft) und 6.) Einverleibungsbewilligung geändert wird wie folgt:

„1.) Vertragsgegenstand

Die ÖBB-Postbus GmbH ist aufgrund des Kaufvertrages vom 14.04./23.04./29.04.2009 außerbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 160/1, 161, 163 und 164, sämtlich KG Liezen.

Vertragsgegenstand dieses Abtretungsvertrages sind die gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, bezeichneten Teilstücke Nummer 3 aus Gst 163 im Ausmaß von 444 qm und Nummer 4 aus Gst 164 im Ausmaß von 361 qm, die in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen abgetreten werden sollen.“

„2.) Willensübereinkunft

(1) Die ÖBB-Postbus GmbH tritt hiermit in Entsprechung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz die gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, bezeichneten Teilstücke Nummer 3 aus Gst 163 im Ausmaß von 444 qm und Nummer 4 aus Gst 164 im Ausmaß von 361 qm an die Stadtgemeinde Liezen an und übergibt diese Teilflächen an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von der ÖBB-Postbus GmbH diese Teilflächen samt allen Rechten und Pflichten, mit denen die ÖBB-Postbus GmbH diese Teilflächen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war bei gleichzeitiger Vereinbarung dieser Teilflächen mit Gst. 1424/7, inneliegend in EZ 500 KG 6740 Liezen.

(2) Als Entgelt wird einvernehmlich der Betrag von EUR 5.635,-- (Euro fünftausendsechshundertfünfunddreißig) vereinbart. Dieses Entgelt wurde bereits vor Vertragsunterfertigung an die Übergeberin im Wege der Kompensation mit dem Kaufpreis aus dem Kaufvertrag vom 14.04./23.04./29.04.2009 bezahlt, worüber diese durch Unterfertigung dieses Vertrages quittiert.

(3) Die Stadtgemeinde Liezen erklärt, mit Durchführung dieser Grundabtretung keine weiteren Grundabtretungen im Zusammenhang mit der Baubewilligung bescheidmäßig vorzuschreiben.“

„6.) Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, auf Kosten und Veranlassung der Übergeberin, die Abschreibung der in der vorgenannten Vermessungsurkunde bezeichneten Teilstücke Nummer 3 aus Gst 163 im Ausmaß von 444 qm und Nummer 4 aus Gst 164 im Ausmaß von 361 qm zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 500 KG 67406 Liezen unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst 1424/7 bewilligt wird.“

2.

Alle übrigen Bestimmungen des Abtretungsvertrages vom 14.04./23.04.2009 in der Fassung des Nachtrages vom 19.04.2013/29.05.2013 bleiben unverändert aufrecht.

3.

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den öff. Notar Dr. Christoph Bieber, geb. 10.08.1955, 1010 Wien, Seilerstätte 28, allfällige Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages rechtsverbindlich für sie zu unterfertigen, soweit diese vom Grundbuchsgericht für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages verlangt werden. Diese Vollmacht erlischt mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

2. NACHTRAG ZUM KAUFVERTRAG VOM 14.04./23.04./29.04.2009

abgeschlossen zwischen:

1. Stadtgemeinde Liezen

8940 Liezen, Rathausplatz 1

2. Herrn Engelbert Liegl

geb. 21.09.1943

8940 Liezen, Ausseerstraße 48

3. ÖBB-Postbus GmbH

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2
FN 250198 p
wie folgt:

PRÄAMBEL

1. Mit Kaufvertrag vom 14.04./23.04./29.04.2009 hat die Stadtgemeinde Liezen als Verkäuferin die ihr gehörenden Grundstücke 161, 163 und das gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 30.03.2012, GZ 1398/12, neu aus Grundstück 160 gebildete Grundstück 160/1, sämtlich inneliegend in EZ 53 KG 67406 Liezen an die ÖBB-Postbus GmbH, FN 250198 p, als Käuferin verkauft.

2. Mit demselben Kaufvertrag hat Herr Engelbert Liegl, geb. 21.09.1943, als Verkäufer das ihm gehörende Grundstück 164, inneliegend in EZ 1329 KG 67406 Liezen, ebenfalls an die ÖBB-Postbus GmbH, FN 250198 p, als Käuferin verkauft.

3. Da die in Abs. 1. genau bezeichnete Vermessungsurkunde der neuen Vermessungsverordnung nicht mehr entspricht, musste eine neue Teilungsurkunde mit nachweislicher Grenzverhandlung erstellt werden. Dies erfolgte durch die Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, die nunmehr dem Kaufvertrag vom 14.04./23.04./29.04.2009 zugrunde zu legen ist.

1.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

Punkt 1. Abs. 1.3. des Kaufvertrages vom 14.04./23.04./29.04.2009 wird in der Weise abgeändert, dass dieser Absatz folgenden neuen Wortlaut erhält:

„1.3. Gegenstand dieses Kaufvertrages sind die Gst 161 (2.408 m²), 163 (2.179 m²) und das gemäß Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, neu gebildete Gst 160/1 (2.503 m²), inneliegend in EZ 53 KG 67406 Liezen im Gesamtausmaß von 7.090 m² sowie das Gst 164, inneliegend in EZ 1329 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 5.955 m². Die Anteilsrechte an der Waldgenossenschaft Liezen EZ 128 verbleiben bei der Stammsitzliegenschaft EZ 53.“

Punkt 7.) (Einverleibungsbewilligung) des Kaufvertrages vom 14.04./23.04./29.04.2009 wird in der Weise neu gefasst, daß Punkt 7.) folgenden neuen Wortlaut erhält:

„7.) Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des DI Josef Wallmann, Ingenieur-

konsulent für Vermessungswesen, vom 19.02.2016, GZ 2131/16, auf Kosten und Veranlassung der Käuferin ob dem in Punkt 1.3 des Kaufvertrages genau beschriebenen Kaufgegenstand das Eigentumsrecht für die ÖBB-Postbus GmbH, 1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2, FN 250198 p, einverleibt wird.“

2.

Alle übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages vom 14.04./23.04./29.04.2009 in der Fassung des Nachtrages vom 16.04./19.04./29.05.2013 bleiben unverändert aufrecht.

3.

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen den öff. Notar Dr. Christoph Bieber, geb. 10.08.1955, 1010 Wien, Seilerstätte 28, allfällige Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages rechtsverbindlich für sie zu unterfertigen, soweit diese vom Grundbuchsgericht für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages verlangt werden. Diese Vollmacht erlischt mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Allfälliges

a) Schüler-Bushaltestelle beim Rüsthaus Pyhrn

GR Hochlahner berichtet, dass es im Ortsteil Pyhrn Probleme mit der Buslinie gegeben habe. Insbesondere in der Früh mit dem Bus um 07:30 Uhr gab es Schwierigkeiten. Auf Grund des Einsatzes der Stadtgemeinde konnte dieses Problem nun behoben werden, sodass die Kinder nun beim Feuerwehrrüsthaus zusteigen können.

Zur Kenntnis genommen.

b) Grundstücke beim Sportzentrum in der Friedau

GR Hochlahner ersucht, im Sportzentrum bei der Benutzung der gemeindeeigenen Grundstücke auch auf die noch landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass derzeit nur die gemeindeeigenen Grundstücke im Sportzentrum für diese Zwecke genutzt werden und es seines Wissens nach keine Beeinträchtigung der anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke gäbe.

Zur Kenntnis genommen.

c) Schuhplattlergruppe in Weißenbach

Gemeinderat Hochlahner bedankt sich im Namen der Weißenbacher Schuhplattlergruppe für die Unterstützung durch die Stadtgemeinde Liezen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Bankomat im Ortsteil Weißenbach

Gemeinderat Hochlahner spricht sich dafür aus, dass die Finanzierung des Bankomat-Betriebes in Weißenbach keinesfalls durch die Stadtgemeinde Liezen erfolgen solle. Es sollte jedoch ein gemeinsamer Weg gefunden werden, um diesen Bankomaten wieder zu erhalten, da dies ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität im Ortsteil Weißenbach darstelle. Es sei seiner Sicht nach schon Aufgabe der Stadtgemeinde entsprechende Qualitäten für die Bevölkerung zu sichern.

Zur Kenntnis genommen.

e) Blumenwiese in der Ausseer Straße bei der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“

Gemeinderat Rinner erkundigt sich, ob auch heuer wieder geplant ist, die Blumenwiese gegenüber der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ an der Ausseer Straße anzusäen. Weiters wurde er gefragt, wo denn dieser Samen für die Blumenwiese erhältlich sei.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass auch dieses Jahr wieder vorgesehen ist, diese Blumenwiese anzulegen. Herr Stadtgärtnermeister Peer werde darüber informieren, wo dieser Samen erhältlich ist.

Zur Kenntnis genommen.

f) Verwaltungsgebäude der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“

Gemeinderat Rinner sagt, dass es im Bereich des Verwaltungsgebäudes der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ Probleme beim Zugang gäbe.

Die Pflastersteine seien derart ausgeführt, dass ein Zugang erschwert wird. Falls dieser Vorplatz von der Stadtgemeinde Liezen hergestellt wurde, sollte dieser Mangel behoben werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass die Pflasterung vorm Verwaltungsgebäude von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ hergestellt wurde.

Zur Kenntnis genommen.

g) Steirischer Frühjahrsputz 2016

GR Singer erinnert in seiner Funktion als Umweltreferent der Stadtgemeinde Liezen, dass auch dieses Jahr wieder der große Steirische Frühjahrsputz stattfinden wird. Er ersucht dies an diverse Vereine und Institutionen weiterzuleiten bzw. ersucht er die Gemeinderatsfraktionen aktiv beim Steirischen Frühjahrsputz 2016 mitzumachen.

Zur Kenntnis genommen.

h) Konzert von „Fräulein Kokett“ am 02. April

GR Singer erinnert die Mitglieder des Gemeinderates daran, dass am Samstag, dem 02. April 2016 mit dem Beginn um 19:30 Uhr im großen Kulturhaussaal das Konzert von „Fräulein Kokett“ stattfinden werde.

Zur Kenntnis genommen.

i) Verteilung der Muttertagsblumen

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert die Mitglieder des Gemeinderates, an die diesjährige Muttertagsblumenaktion.

Diese wird am Mittwoch, dem 04. Mai 2016 zwischen 09:30 Uhr und ca. 12:00 Uhr stattfinden, wobei wiederum die Gemeinderäte aller Fraktionen an mehreren Standorten in Liezen Muttertagsblumen verteilen werden.

Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um rege Teilnahme an dieser Aktion.

Zur Kenntnis genommen.

j) Projekt „Schischaukel Pyhrn-Priel 2020“

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, dass mit dem Projekt „Schischaukel Pyhrn-Priel 2020“ in den nächsten Jahren 80 bis 100 zusammenhängende Pistenkilometer von der Wurzer Alm bis nach Hinterstoder entstehen sollten. Naturgemäß gäbe es sowohl Befürworter als auch Gegner dieses Projektes. Er persönlich halte diese Investitionen für notwendig, um eine gewisse Qualität dieses sehr nahe an Liezen gelegenen Schigebietes zu erhalten bzw. auszubauen. Auch im Rathaus der Stadt Liezen sind sowohl in der Amtsdirektion als auch im Bürgerservice Karten für die Unterstützung dieser Aktion aufgelegt.

GR Singer sagt, dass aus seiner Sicht die Herstellung dieser Verbindung abzulehnen sei und auch die Bevölkerung diesbezüglich gespalten sei. Seiner Ansicht nach sollten Gelder in andere Projekte investiert werden, da ohnehin nur die Firmen um ÖSV-Präsident Schröcksnadel von diesem Projekt profitieren würden. Seiner Information nach seien auch die Grundstückseigentümer gegen dieses Projekt.

GR Hochlahner ersucht GR Singer, sich vor derartigen Wortmeldungen diesbezüglich genauer zu informieren. Es stimme nicht, dass auch die Grundbesitzer im Bereich dieses Projektes gegen das Projekt wären.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 68 Seiten.

Liezen, am 28.04.2016

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer